

Vlastník/Inhaber:	VPU, ZO	Schválil/Freigegeben:	Bohdan Wojnar	Platí od/Gültig ab:	01. 07. 2012
Zpracoval/Erstellt:	J. Jäger/ 12866 F. Beneš/ 19058		Michael Oeljeklaus	Platnost poznámky od/ Bemerkung gültig ab:	-
Za EOP/Für EOP:	P. Opltová/ 17229			Nahrazuje/Ersetzt:	681/5

Rozdělovník/Verteiler: **Zaměstnanecký portál/ Mitarbeiterportal**

Verkehrsbetriebsordnung

Inhalt:	1. Zweck
	2. Geltungsbereich
	3. Grundbegriffe/Abkürzungen
	4. Verantwortlichkeiten
	5. Ablauf
	6. Mitgeltende Unterlagen
	7. Dokumentation
	8. Anlagen

1. Zweck

Die Verkehrsbetriebsordnung der Gesellschaft ŠKODA AUTO (nachfolgend Gesellschaft genannt) legt Betriebsprinzipien auf denjenigen Gebieten fest, die mit dem innerbetrieblichen Transport auf den Außenstraßen auf dem Gelände der Gesellschaft und auf den Innenstraßen in Hallen im Zusammenhang stehen, sie regelt die Rechte und Pflichten der Teilnehmer am Straßenverkehr auf den innerbetrieblichen Außenstraßen (nachstehend "Straßen" genannt) auf dem Gelände der Gesellschaft, Änderung und Steuerung auf diesen Straßen mit Definierung des Zuständigkeitsbereiches und der Kompetenz der Abteilung ZO.

Diejenigen Rechte und Pflichten der Straßenverkehrsteilnehmer werden durch die Verkehrsbetriebsordnung der Gesellschaft nicht betroffen, die durch das Gesetz Nr. 361/2000 GBl., über den Straßenverkehr, in der Fassung späterer Vorschriften, durch die Verordnung Nr. 30/2001 GBl., mit der die Straßenverkehrsregeln und Änderung und Steuerung des Straßenverkehrs durchgeführt werden, ferner durch die Regierungsverordnung Nr. 378/2001 GBl., mit der die näheren Anforderungen an den sicheren Betrieb und Nutzung von Maschinen, technischen Anlagen, Geräten und Werkzeugen festgelegt werden, durch die Regierungsverordnung Nr. 11/2002 GBl., mit der das Aussehen und die Unterbringung der Sicherheitszeichen und -signale festgelegt werden und durch die Regierungsverordnung Nr. 168/2002 GBl., mit der die Art der Arbeitsorganisation und der Arbeitsverfahren festgelegt werden, für die der Arbeitgeber beim Betreiben des Verkehrs durch Verkehrsmittel sorgen muss, geregelt werden.

2. Geltungsbereich

Diese organisatorische Regelung ist in der Gesellschaft gültig und regelt die Verfahren in allen Abteilungen der Gesellschaft. Abweichungen von dieser Verkehrsbetriebsordnung unterliegen einer Genehmigung durch die Abteilungen VPU, ZO und durch die Gewerkschaften. Im Hinblick darauf, dass es notwendig ist, diese organisatorische Regelung auch auf die Bedingungen unserer Lieferanten und anderer externen Subjekte anzuwenden, ist es erforderlich, diese Grundsätze in den entsprechenden Rechtsdokumenten (z.B. in den Lieferanten- und Montageverträgen) namentlich zu verankern.

3. Grundbegriffe / Abkürzungen

3.1 Abkürzungen

FFZ	Flurförderzeug
HR BP	Human Resources Business Partner
KS	Kostenstelle
MPBM	Motorlose Personenbeförderungsmittel
MSF	Motorlose Schleppfahrzeuge
OE	Organisationseinheit
OR	Organisatorische Regelung

PSA	Persönliche Schutzausrüstungen
ST	Sicherheitstechniker
VBO	Verkehrsbetriebsordnung

3.2 Grundbegriffe

Eintritt aufs Gelände der Gesellschaft	Unter dem Begriff „Gelände der Gesellschaft“ wird ein Eingangs- bzw. Ausgangstor der Gesellschaft verstanden, wo der Wachdienst geleistet wird und wo es über das Einlassen bzw. Nichteinlassen der Personen aufs Gelände der Gesellschaft entschieden wird.
Fahrzeugführer	Für die Zwecke dieser OR wird darunter eine das Kraftfahrzeug führende Person verstanden, mit Ausnahme der Nutzung von FFZ auf den Innenstraßen in Hallen und auf den Handhabungsflächen.
FFZ-Besitzer	OE oder Geschäftspartner, die FFZ besitzen.
Flächenverwalter	OE, welche die jeweiligen Flächen in der Inventurliste hat oder welcher die Flächen im Flächenlayout der Organisationseinheit VS zugeordnet sind.
Flurförderzeugführer	Für die Zwecke dieser OR wird darunter das FFZ-Bedienpersonal verstanden.
Gelände der Gesellschaft	Unter dem Begriff „Gelände der Gesellschaft“ werden Räume und Gebäude verstanden, die mit Eingangs- bzw. Ausgangstoren, Mauern und Schutzzaun begrenzt sind.
Geschäftspartner	Partner, der mit der Gesellschaft in einem Vertragsverhältnis ist, der eine natürliche oder juristische, inländische oder ausländische Person ist, die im Handelsregister eingetragen ist oder die anhand einer Gewerbeberechtigung oder anhand einer anderen als Gewerbeberechtigung nach Sondervorschriften unternehmerisch tätig ist, eine natürliche Person, die eine Landwirtschaftsproduktion unter Eintragung in die Erfassung nach Sondervorschriften betreibt, einschließlich derjenigen natürlichen Personen, die mit diesen Personen im Arbeitnehmerverhältnis sind beziehungsweise derjenigen natürlichen und juristischen Personen, die mit ihnen in einem Vertragsverhältnis (Zuliefererverhältnis) sind.
Handhabungsfläche	Räume, die für Beladung und Entladung der Frachtgüter bestimmt sind, Lagerräume, Abstell- und Handhabungsflächen für neue Fahrzeuge. Diese Flächen sind mit vertikalen Verkehrszeichen: Anfang und Ende – ZONE – HANDHABUNGSFLÄCHE, einem standardisierten Verkehrszeichen (Anlage Nr. 7) definiert und um Fahrbahnmarkierung ergänzt. Auf den auf diese Weise markierten Flächen gilt das Gesetz Nr. 361/2000 nicht, sondern man richtet sich nach Bestimmungen der Regierungsverordnung Nr. 168/2002, nach der Lokalen Lagerordnung, nach der Lokalen Betriebssicherheitsvorschrift und nach dieser VBO. Inhalt und Positionierung des Verkehrszeichens Anfang und Ende – ZONE unterliegt einer Genehmigung durch den Verkehrsinspektor der Abteilung ZO.
Straßenverkehrsteilnehmer	Ist jeder Mitarbeiter oder Vertreter des Geschäftspartners, der sich auf eine direkte Weise am Straßenverkehr beteiligt (z.B. Fahrer, Beifahrer, Fußgänger).
Verkehrsdelikt (Definition laut Gesetz Nr. 361/2000)	Eine verschuldete Handlung im Verkehr, die das Interesse der Gesellschaft verletzt oder gefährdet und die im jeweiligen Gesetz als ein Delikt ausdrücklich bezeichnet ist (siehe das Kapitel Mitgeltende Unterlagen), falls es sich um keine andere Verwaltungsübertretung handelt, die laut Sonderrechtsvorschriften verfolgbar ist, oder falls es sich um keine Straftat handelt.

Verstoß	Darunter werden eine Handlung, welche das Interesse der Gesellschaft gefährdet oder gegen es verstößt, eine Nichteinhaltung der durch diese OR festgesetzten Pflichten oder eine Handlung verstanden, die das Interesse der Gesellschaft gefährdet oder verletzt und die in weiteren internen Vorschriften angeführt ist.
Vertreter des Geschäftspartners	Ist eine natürliche oder juristische Person, die aufgrund eines ordentlich abgeschlossenen Vertragsverhältnisses Tätigkeiten für die Gesellschaft verrichtet.
Verwalter der Außenstraßen zwischen den Objekten und der Gehwege	Für die Zwecke dieser OR die Abteilung VSB.
Verwalter sonstiger Flächen (Handhabungs-, Lagerflächen usw.)	OE, welche diese Flächen in der Inventurliste im Programm SAP hat.

4. Verantwortlichkeiten

Tätigkeiten	Verantwortlichkeiten
Untersuchung der Verkehrsunfälle	ZO
Kontrolle und Festlegung der Verstöße gegen VBO	
Untersuchung der Verkehrsunfälle (falls es zur Verletzung von Personen gekommen ist)	ZO, ST OE, VPU
Außerordentliche und zweckmäßige Kontrollen der Einhaltung der VBO	ZO, VPU, OE
Verfahren für die Gestaltung von standardisierten Informationstafeln	VSB
Reparaturen und Instandhaltung der Außenbeleuchtung	
Instandhaltung der Verkehrszeichen, Fahrbahnmarkierungen und Flächen	VPB, VSB, Flächenverwalter
Erarbeitung der „Anweisungen und Regeln für Fahrer externer Lastkraftwagen auf dem Gelände der Gesellschaft“	VLO, ZO, VLT
Erarbeitung der „Lokalen Betriebssicherheitsvorschrift“ für Handhabungsflächen	OE
Erarbeitung der „Lokalen Lagerordnung“	
Technische Kontrolle der FFZ (außer der FFZ im operativen Leasing)	
Technische Kontrolle der FFZ im operativen Leasing und derjenigen FFZ, die einem anderen Geschäftspartner gehören	FFZ-Besitzer
Reparaturen und Instandhaltung der Kanalisation und der zu Auffangbehältern führenden Drainagen	VPE
Zusammenarbeit bei der Klärung von Versicherungsfällen bei Verkehrsunfällen	Versicherungsunternehmen INIS
Sicherstellung der Verteilung von VBO auch für externe Subjekte, die ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Gesellschaft ausüben	NV
Ausbildung der FFZ-Führer	ZC, VPU
Ausstellung des Flurförderzeugschein	ZC
Erfassung von FFZ	VLO, PD
Verhandlung über Verstöße im Verkehr	ZO, Kommission für Verstöße im Verkehr

5. Ablauf

5.1 Verkehr auf Straßen zwischen Objekten (Außenstraßen)

Auf dem Gelände der Gesellschaft gilt das Gesetz Nr. 361/2000 GBl. über den Straßenverkehr und die Verordnung Nr. 30/2001 GBl., mit der die Straßenverkehrsregeln und die Änderung und Steuerung des Straßenverkehrs ausgeführt werden, ferner die Regierungsverordnung Nr. 378/2001 GBl., mit der die näheren Anforderungen auf den sicheren Betrieb und Verwendung von Maschinen, technischen Anlagen, Geräten und Werkzeugen festgelegt werden, die Regierungsverordnung Nr. 11/2002 GBl., mit der das Aussehen und die Platzierung der Sicherheitsschilder und Signale festgelegt werden und die Regierungsverordnung Nr. 168/2002 GBl., mit der die Art der Arbeitsorganisation und der Arbeitsabläufe festgelegt wird, welche vom Arbeitgeber beim Verkehrsbetrieb mit Verkehrsmitteln sichergestellt werden müssen. Auf dem Gelände der Gesellschaft wird eine Werkbahn betrieben. Zwecks des Werkbahnbetriebs ist die „Vorschrift für den Bahn- und Bahnverkehrsbetrieb auf der Werkbahn von ŠKODA AUTO a.s. Mladá Boleslav“ erarbeitet. Kraftfahrer werden an den Einfahrten aufs Gelände der Gesellschaft auf den Eisenbahnbetrieb mit dem Verkehrszeichen „ZONE“ aufmerksam gemacht.

5.1.1 Technischer Zustand des Fahrzeugs

Es ist möglich, nur so ein Straßenfahrzeug auf den Straßen zu betreiben, das zum Straßenverkehrsbetrieb laut Gesetz Nr. 56/2001.

5.1.2 Erlaubte Geschwindigkeit

Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf den Straßen zwischen Objekten auf den Geländen der Gesellschaft ist wie folgt festgelegt:

- Auf dem Werksgelände in Mladá Boleslav und in Kvasiny beträgt die Höchstgeschwindigkeit **40 km/h**;
- Auf dem Werksgelände in Vrchlaví beträgt die Höchstgeschwindigkeit **30 km/h**;
- Auf dem Gelände der Technischen Entwicklung in Česana beträgt die Höchstgeschwindigkeit **20 km/h**;
- Auf den übrigen Geländen der Gesellschaft wird die Höchstgeschwindigkeit mit Verkehrszeichen geregelt. Die Festlegung der Höchstgeschwindigkeit wird von der jeweiligen OE mit dem ZO-Verkehrsinспекtor besprochen.

5.1.3 Markierung und Instandhaltung der Straßen und der übrigen Flächen

Die Abteilung VSB in Zusammenarbeit mit Flächenverwaltern ist zuständig für:

- Reparaturen und Austausch der bestehenden Verkehrszeichen und Fahrbahnmarkierungen (nach Anweisungen des ZO-Verkehrsinспекtors) im Einklang mit dem genehmigten Projekt und den gültigen Vorschriften. Verkehrszeichen und Fahrbahnmarkierungen, die nicht ordentlich genehmigt wurden, werden auf Weisung des ZO-Verkehrsinспекtors auf Kosten der jeweiligen OE entfernt;
- Winterstreuung und Reinigung der Verkehrs- und Gehwege;
- Erarbeitung und Aktualisierung des Verkehrszeichen-Passports.

Die Abteilung VPB ist anhand des Projektes und nach Freigabe durch den ZO-Verkehrsinспекtor zuständig für:

- Erneuerung der Ergänzung der Fahrbahnmarkierung und Installation neuer vertikaler Verkehrszeichen in der Aluausführung. Sämtliche Verkehrszeichen und Fahrbahnmarkierungen müssen im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung der Tschechischen Republik stehen;
- Reparaturen, Behebung von Mängeln, Instandhaltung der Straßen, Gehwege und Leitplanken.

5.1.4 Parkplätze innerhalb des Geländes der Gesellschaft

Das Parken der Fahrzeuge innerhalb des Geländes der Gesellschaft ist nur auf denjenigen Flächen möglich, die zum Abstellen der Fahrzeuge bestimmt sind. Parkflächen sind mit Verkehrszeichen kenntlich gemacht und sind ohne Einschränkung für eine zum Parken notwendige Zeit zugänglich. Das Parken der Fahrzeuge auf diesen Flächen ist nur gemäß horizontal gekennzeichneten Stellplätzen möglich. Eine andere Parkweise ist nicht erlaubt. Es ist untersagt, auf den zum Parken der Fahrzeuge bestimmten Flächen Stellplätze für einzelne Fahrzeuge oder Fahrzeuggruppen, Einzelne oder Abteilungen zu reservieren. Eine Ausnahme vom genannten Verbot, d.h. eine Möglichkeit, einen Stellplatz mit dem Zeichen IP-12 – Reservierter Stellplatz – zu beschildern, haben stets mit Zustimmung des ZO-Verkehrsinспекtors Vorstandsmitglieder und nach Bedarf Leiter der 1. Berichtsebene je nach einem Stellplatz auf dem Gelände der Gesellschaft, nach Vereinbarung mit der Abteilung ZO eine notwendige Anzahl der Stellplätze für die Betriebsgewerkschaft OS KOVO, Dienstleistungsfahrzeuge, Feuerwehrfahrzeuge, Rettungswagen und Bereitschaftsfahrzeuge des Werkschutzes sowie Geschäftspartner, die über gemietete Parkräume verfügen.

- 5.1.5 Parkplätze für Werksangehörige und Besucher
Auf den Parkplätzen gilt die Betriebsparkordnung für Parkplätze der Gesellschaft (siehe Anlage 5). Fahrzeuge der Werksangehörigen und Besucher können auf den Firmenparkplätzen außerhalb des Werkes nur während der Arbeitsschicht, der Geschäftsreise oder des Besuches geparkt werden, falls es in der örtlichen Betriebsparkordnung nicht anders festgelegt ist. Die Fahrzeuge müssen dabei nur auf den zu diesen Zwecken bestimmten Flächen geparkt werden. Die auf diesen Parkplätzen geparkten Fahrzeuge werden im Einklang mit der Bestimmung des Gesetzes Nr. 262/2006 GBl., Arbeitsgesetzbuch, nicht in besondere Verwahrung übernommen.
- 5.1.6 Grundsätzliche Pflichten der Fahrer
- Das Verkehrsmittel (fahrbare Einrichtung) unter allen Umständen gegen Anlassen und Missbrauch durch unbefugte Personen sichern (es betrifft keine Neufahrzeuge, die auf den für diese Fahrzeuge bestimmten Handhabungsflächen abgestellt sind);
 - Das Verbot der Nutzung von Verkehrsmitteln und Einrichtungen mit Verbrennungsmotor ohne Katalysator in geschlossenen Räumen und auf geschlossenen Arbeitsplätzen der Gesellschaft einhalten;
 - Das Verkehrsmittel an keiner ungeeigneten Stelle abstellen, z.B. in der Schutzzone der Erdleitungsnetze, auf der unverfestigten Fläche und dort, wo die Geländeoberfläche nicht genug fest und breit ist;
 - Für den Auf- und Abstieg von der Lagerfläche des Verkehrsmittels hat der Fahrer jeweils eine unbeschädigte Leiter oder eine andere geeignete Einrichtung zu benutzen;
 - Sollten dies die Umstände (ungenügende Sicht u.Ä.) erfordern, kann sicheres Drehen oder Rückwärtsfahren nur unter der Assistenz einer zuständigen und richtig belehrten Person durchgeführt werden;
 - Den Zustand der Verbindung nach der Ankopplung (Entkopplung) der Anhängerkupplung und die Sicherstellung der Verbindung auch im Laufe des Betriebs überprüfen;
 - Entkuppelte Verkehrsmittel gegen eigenwillige Bewegung sicherstellen.
- 5.1.6.1 Pflichten der Fahrzeugführer (Beförderung von Material und Behältern mit Verkehrsmitteln)
Damit es zu keiner anderen Gefährdung der übrigen Straßenverkehrsteilnehmer gemäß der geltenden Rechtsnormen kommt (Rutschen oder Beschädigung von Material und Behältern usw.), ist der Fahrzeugführer verpflichtet, die Last bei der Beförderung von Material und Behältern ordentlich zu befestigen und zu sichern; es bezieht sich auch auf die übrigen Teile eines Lastkraftwagens (Plane, Bordwand u.a.); es gilt auch für die Fahrt ohne Last.
- 5.1.7 Behebung von Pannen am Fahrzeug
Bei einem Nothalt zwecks Behebung einer Panne am Fahrzeug oder an der Ladung in Fällen, wenn das Verkehrsmittel ein Verkehrshindernis auf der Straße bildet, gelten für Fahrer und Besatzung folgende Grundsätze:
- bei jedem Aus- und Einsteigen in das Fahrzeug immer und besonders bei Nothalten auf höchste Aufmerksamkeit mit Rücksicht auf den Betrieb in der Umgebung achten;
 - wenn möglich, das Fahrzeug immer, ohne Verzögerung und mit größter Vorsicht in eine sichere Entfernung außerhalb der Fahrspur der Straße so abstellen, dass es kein Verkehrshindernis darstellt;
 - Sollte es nicht möglich sein, das Fahrzeug von der Fahrspur abzustellen, ist die Beseitigung irgendwelcher Panne oder Mangels am Fahrzeug sowohl für den Fahrer als auch für die Besatzung untersagt. In diesem Fall ist nach ordentlicher Kennzeichnung des Hindernisses (mit Warndreieck) auf die Ankunft eines spezialisierten Reparatur- oder Abschleppdienstes (außerhalb des abgestellten Fahrzeugs im sicheren Raum) abzuwarten. Ähnlich wird auch bei Beseitigung nicht fahrbarer Fahrzeuge nach einem Verkehrsunfall zwecks Wiederherstellung des Verkehrs vorgegangen. Eine Ausnahme stellt der Wechsel eines beschädigten Reifens für ein Reserverad dar, welcher im Notfall nach einer ordentlichen Kennzeichnung des Fahrzeugs unter Verwendung der Warnweste durchgeführt werden kann.
- 5.1.8 Blockiereinrichtung (Parkkrallen)
Aufsetzen:
- falls das Fahrzeug im Halteverbot steht (kein Hindernis im Straßenverkehr darstellt und die Sicherheit und Zügigkeit des Verkehrs nicht gefährdet);
 - Das Datum, die Uhrzeit, die Ortsbeschreibung, eventuell ein Plan, Kennzeichen und die Marke des Fahrzeugs sowie die Ordnungswidrigkeit müssen angeführt werden und eine Fotodokumentation muss stets angefertigt werden; die Blockiereinrichtung wird ohne unnötige Verzögerungen nach Überprüfung der Identität des Fahrzeugführers und nach Verhandlung der Ordnungswidrigkeit abgenommen.

- 5.1.9 Abschleppen des Fahrzeugs
Falls ein Fahrzeug an einer verbotenen Stelle steht und ein Hindernis im Straßenverkehr darstellt oder die Sicherheit und Zügigkeit des Verkehrs gefährdet oder es im begründeten Interesse der Gesellschaft im Einklang mit Rechtsvorschriften liegt.
- 5.1.10 Verkehrsunfälle und Unfälle
Fahrzeugführer und jeder Verkehrsteilnehmer sind verpflichtet, irgendeinen Verkehrsunfall oder Kollision an der Leitzentrale des Werkschutzes unverzüglich zu melden (Mladá Boleslav, Tel. 12316 oder 12949, Kvasiny, Tel. 53310 oder 53360, Vrchlabí, Tel. 65861), und falls es sich um einen Werksangehörigen handelt, auch dem direkten Vorgesetzten.

Bei Verkehrsunfällen auf Straßen zwischen Objekten wird nach allgemein geltenden Rechtsvorschriften vorgegangen, wobei jeder Verkehrsunfall stets der Abteilung ZO gemeldet werden muss. Die Vorgehensweise bei einem Verkehrsunfall von Geschäftsfahrzeugen wird durch die OR ON.1.025 „Fahrzeuge für Dienstzwecke“ und „Schadensabwicklung“ geregelt.

Arbeitsunfälle werden im Einklang mit der OR „Arbeits- und Gesundheitsschutz“ geregelt.

Falls es zum Unfall eines Fußgängers in Außenräumen kommt, informiert der Mitarbeiter der Leitzentrale des Werkschutzes unverzüglich den beauftragten Mitarbeiter der Abteilung VSB.
- 5.1.11 Verkehrseinschränkung oder Fahrverbote im Straßenverkehr - Meldepflicht
Die Meldepflicht entsteht stets vor den geplanten Verkehrseinschränkungen (Fahrverboten) auf Straßen zwischen Objekten durch Erdarbeiten, Bauarbeiten oder andere Arbeiten, durch deren Einfluss vorübergehende oder auch dauerhafte Veränderungen auf den Straßen oder auf den öffentlich zugänglichen Flächen auf dem Gelände der Gesellschaft entstehen.

Der Meldepflicht unterliegen die sog. Meldepflichtigen, d. h.:
– diejenigen OE, die entsprechend dem geltenden Generalentwicklungsplan des Werks interne Verwalter von Straßen und Flächen sind (nachfolgend „Verwalter“ genannt), d.h. alle OE, bei denen sich die betroffene Sache im Bestand des Anlagevermögens befindet oder denen diese durch den geltenden Generalentwicklungsplan des Werks zur Pflege übertragen wurden;
– diejenigen OE, die die gegenständlichen Tätigkeiten durch Geschäftspartner oder durch Eigenkapazitäten planen und anschließend durchführen;
– diejenigen OE, die von den gegenständlichen Tätigkeiten betroffen sind.

Die Meldepflicht ist für alle Verfahrensbeteiligten sowie für Konzerngesellschaften, integrierte Zulieferer und andere Geschäftspartner verbindlich, die auf dem Gelände der Gesellschaft ihre durch die Abteilung NV vertraglich vereinbarten Tätigkeiten zugunsten der Gesellschaft ausüben. Die Verantwortung für die Erfüllung und Einhaltung dieser Pflicht hat die zuständige Bauaufsicht, die mit der Ausführung des jeweiligen Vorhabens beauftragt wurde. Gegenstand der Meldepflicht sind sämtliche Veränderungen, Umgestaltungen und Reparaturen auf allen Flächen auf dem Gelände der Gesellschaft.

Die Meldepflichtigen haben die folgenden Pflichten:
– das geplante Vorhaben jeweils rechtzeitig vor Beginn mit dem Verwalter der betroffenen Fläche (der betroffenen Straße) und mit Abteilungen VSB und ZO zu verhandeln;
– das sog. Vor-Ort-Verfahren einzuleiten;
– konkrete Anweisungen zur Durchführung der Erdarbeiten festzulegen;
– während der Durchführung den abgesprochenen und gegenseitig abgestimmten Bedingungen konsequent nachzukommen.

Vor-Ort-Verfahren
Der Meldepflichtige oder die zuständige, mit der Realisierung des Vorhabens beauftragte Bauaufsicht, leitet unverzüglich nach Bekanntmachung und vorläufiger Absprache des geplanten Vorhabens mit dem Verwalter, den betroffenen Abteilungen und den Abteilungen VSB und VPB das sog. Vor-Ort-Verfahren ein.
Je nach Bedeutung und Ausmaß der Arbeiten sind zu den Gesprächen weitere zuständige Mitarbeiter der Fachabteilungen hinzuzuziehen, z. B. ZO-Verkehrsinspektor, Sicherheitstechniker, Brandschutztechniker, beauftragter Vertreter der Gewerkschaften, Vertreter der Abteilung Planung, verantwortlicher Geodät, Vertreter des Lieferanten u.Ä.
Im Rahmen des Vor-Ort-Verfahrens werden mit den Beteiligten die Vorgaben vereinbart und gegenseitig abgestimmt, welche die konkreten Realisierungsbedingungen des Vorhabens im Einklang mit den Betriebssicherheits- und Umweltschutzvorschriften, einschl. weiterer Hygiene-, Brandschutz- und interner Vorschriften, abgrenzen.

Vorgaben zur Ausführung von Erdarbeiten

Die vereinbarten Vorgaben werden vom Meldepflichtigen oder von der von diesem Meldepflichtigen beauftragten Bauaufsicht in das Meldeformular für Erdarbeiten eingetragen. Mit der Eintragung der Vorgaben in das Meldeformular für Erdarbeiten nehmen diese für alle Teilnehmer des Verfahrens einen verbindlichen Charakter an. Alle Teilnehmer des Verfahrens erhalten eine Kopie des Meldeformulars.

Der Raum, in dem Erd-, Bau- und andere Arbeiten durchgeführt werden, muss während der ganzen Zeit, in der diese Arbeiten durchgeführt werden, ordentlich abgegrenzt werden. Zugleich müssen Umleitungswege für Fahrzeuge bzw. Ersatzwege für Fußgänger mit Wegweisung bis zu der Zeit gekennzeichnet werden, wann die betroffenen Straßen ordentlich in Betrieb genommen werden. Die Wegweisung wird von derjenigen Firma sichergestellt, die diese Arbeiten durchführt. Es ist untersagt, ohne vorherige Absprache mit dem Verwalter der betroffenen Straße oder Fläche und ohne dessen Zustimmung irgendwelche Arbeiten an Straßen und Flächen durchzuführen, irgendwelche Sachen auf Straßen und Flächen zu lagern oder abzulegen, Straßen und Flächen zu verunreinigen oder in anderer Form die Bestimmungen der Rechtsvorschriften über Straßenverkehr, die Natur- und Landschaftsschutzbestimmungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der damit im Zusammenhang stehenden internen Regelungen der Gesellschaft zu verletzen.

5.1.12 **Kontroll- und Aufsichtstätigkeit**

Die Kontrolle und Aufsicht über die Sicherheit und Zügigkeit des Verkehrs auf den Straßen zwischen Objekten wird vom ZO-Verkehrsinспекtor ausgeübt oder sichergestellt. Bei dessen Abwesenheit wird die Kontrolle und Aufsicht von beauftragten Mitarbeitern des Werkschutzes ZO durchgeführt. Bei ihrer Tätigkeit arbeiten diese Personen mit den Fachabteilungen der Gesellschaft, der Polizei der Tschechischen Republik und der örtlich zuständigen Stadtpolizei zusammen.

5.2 Betrieb auf den Straßen innerhalb der Objekte und auf den Handhabungsflächen

5.2.1 **Kennzeichnung von Innenstraßen in Objekten**

Die Kennzeichnung und Instandhaltung von Straßen werden von der jeweiligen OE im Einklang mit der Bestimmung der Regierungsverordnung Nr. 11/2002 GBl. § 3 Abs. 9 und der Regierungsverordnung Nr. 101/2005 GBl., und der Anlage Nr. 4 sichergestellt. Die Abmessungen der Straßen für den FFZ-Verkehr werden in ČSN 26 9010 und in der Anlage Nr. 4 definiert. Die Straßen sind jederzeit freizuhalten, dürfen nicht z. B. durch Baukonstruktionen, Produktions- und Betriebsanlagen, Material, Produkte, Container u. ä. verstellt werden und sind ständig in Stand und sauber zu halten.

Gefährliche Hindernisse über den Straßen sowie verengte Durchfahrts- und Durchgangsprofile der Straßen sind deutlich durch einen Warnanstrich - gelb-schwarze Streifen in einem Winkel von 45°, - zu kennzeichnen bzw. ist die Kennzeichnung noch durch Verkehrszeichen, Hinweisschild oder Signalanlage zu ergänzen.

Eine ähnliche Bedeutung hat auch die Kennzeichnung mit rotweißen Streifen. Die Platzierung und Installierung der Verkehrszeichen bzw. auch anderer Hinweisschilder oder Signalanlagen, Spiegel u.Ä., einschließlich Kennzeichnung der Fußgängerüberwege auf Innenstraßen in Objekten unterliegt der internen Risikoeinschätzung der Gesundheitsgefährdung, für das die jeweilige Führungskraft verantwortlich ist.

5.2.2 **Erlaubte Geschwindigkeit**

Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf Innenstraßen in Objekten und Handhabungsflächen beträgt **10 km/h**.

5.2.3 **Technologischer Betrieb des Fertigungssortiments**

Der technologische Betrieb des Fertigungssortiments der Automobile (Produkte) in den Fertigungsobjekten, z. B. in den Montagen und Endmontagen, richtet sich nach der „Lokalen Sicherheitsbetriebsvorschrift“.

Die Fahrbefähigung der Fahrzeugführer und deren Befähigung zur Handhabung mit diesen Fahrzeugen sind durch die Fahrerlaubnis der Klasse B bedingt.

5.2.4 **Handhabungsflächen – Räume für Be- und Entladung**

Die Ent- und Beladung transportierter Lasten darf nur an denjenigen Stellen durchgeführt werden, die zu diesem Zweck bestimmt sind, und unter der Voraussetzung, dass diese Tätigkeit durch einen zuständigen Mitarbeiter geleitet und koordiniert wird. In Sonderfällen der Be- und Entladung von Lasten außerhalb der dazu bestimmten Räume muss diese Stelle ordentlich gesichert, mit Verkehrszeichen oder einer deutlichen Signalisierung oder einer anderen ausreichenden Warnung

versehen werden. Nur solche Kraftfahrzeuge dürfen in den Handhabungsraum einfahren, die auf dem zusätzlichen Verbotsschild, das vor den einzelnen Handhabungsräumen angebracht ist, genannt werden. Der Umfang der Einfahrtsbewilligung muss durch den Verwalter des Handhabungsraums anhand objektiver Anforderungen genehmigt werden. Fahrzeuge, außer den Fahrzeugen mit Fertigungsmaterial und den FFZ, dürfen sich im Handhabungsraum nur mit eingeschalteten Warnleuchten mit einer Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h bewegen und nur an denjenigen Stellen parken, die fürs Stehen der Pkws gekennzeichnet sind. Die Fahrer und ihre eventuelle Begleitung dürfen sich in diesen Handhabungsräumen außerhalb des Fahrzeuges nur in der Warnweste oder in der Warnkleidung bewegen.

Für die Be- und Entladung besonders schwerer und großer Lasten oder für die An- und Entkopplung von Verkehrsmitteln muss ein technologisches Verfahren erarbeitet werden, in dem außer der Sicherheitshinweise auch die Weise für die Verständigung des Bedienpersonals festzulegen ist. Für die sichere Durchführung dieser Tätigkeiten ist jeweils eine genügende Anzahl von Mitarbeitern sicherzustellen.

Bereiche der Arbeitsplätze für die Be- und Entladung außerhalb der Straßen müssen bei Bedarf in ausreichender Form mit Warntafeln, Signalisierung, Verkehrszeichen kenntlich gemacht werden. Gefährliche Stellen in diesen Räumen müssen mit Leuchten, Rückstrahlern u. ä. versehen werden.

5.2.5 Lokale Lagerordnung

Lokale Lagerordnung muss für jedes Lager erarbeitet werden (es wird gewöhnlich vom Projekt einer sicheren Handhabung im Lager ausgegangen – der Mindestinhalt ist in ČSN 26 9030 angeführt).

Die Lokale Betriebssicherheitsvorschrift muss für jede Handhabungsfläche erarbeitet werden (falls die Handhabungsfläche einen Bestandteil des Lagers bildet, kann die Lokale Betriebssicherheitsvorschrift einen Bestandteil der „Lokalen Lagerordnung“ bilden).

Mindestinhalt der „Lokalen Betriebssicherheitsvorschrift“:

- Bestimmung einer Person, die für Betrieb, Instandhaltung, Reparaturen und Untersuchungen der Handhabungsfläche zuständig ist;
- Organisations- und Sicherheitsmaßnahmen für einen sicheren Betrieb auf der Handhabungsfläche bei Wareneingang, Lagerung und Warenausgang;
- Bewegung der Verkehrs- und Handhabungsmittel, Bewegung der Personen;
- Ausrüstung mit persönlichen Arbeitsschutzmitteln;
- Organisation von Kontrollen, Schulungen und Nachprüfungen von Angestellten;
- Ein schematischer Grundrissplan der Handhabungsfläche mit Markierung der ausgenutzten Flächen, der Personen- und Verkehrsmittelbewegung, der Anfahrts- und Eingangsrichtungen, der Parkweise, der Kennzeichnung von Anfang und Ende der Handhabungsfläche – Zone usw.

5.2.6 Pflichten der Fußgänger auf Straßen in Objekten

- Fußgänger widmen eine besondere Aufmerksamkeit dem Gehen auf Innenstraßen angesichts des Betriebs von FFZ;
- Auf Gehwegen sind Fußgänger verpflichtet, sich diszipliniert und rücksichtsvoll zu verhalten und die Sicherheit und Zügigkeit des Verkehrs durch ihr Verhalten nicht zu gefährden;
- Fußgänger sind verpflichtet, markierte Spuren der Gehwege zum Gehen zu benutzen – Korridore für Fußgänger und markierte Straßenüberwege. An Orten, an denen kein Fußweg markiert ist, wird links gegangen;
- Der Fußgänger darf keinen Fußgängerüberweg oder keinen Bereich einer Straße, welcher für den Betrieb von FFZ bestimmt ist, unmittelbar vor einem sich nähernden FFZ betreten, womit er den FFZ-Führer zu einer plötzlichen Richtungs- oder Fahrgeschwindigkeits-änderung zwingen würde;
- Fußgänger müssen eine erhöhte Aufmerksamkeit einem Flurförderzeugführer widmen, der eine Handhabung oder Rückwärtsfahrt durchführt, damit sie ihm in die unmittelbare Nähe der zu handhabenden Last oder in die Fahrbahn nicht treten;
- Jeder, der vorhat, nicht standardmäßige Tätigkeiten im Handhabungsraum eines FFZ durchzuführen, wann er sich im Blickwinkel des Flurförderzeugführers nicht befinden muss, ist verpflichtet, den FFZ-Führer auf diese Tatsache im Voraus auf eine geeignete Weise aufmerksam zu machen;
- Für Fußgänger gilt ein Verbot, verschiedene Sport- und andere Geräte zum Gehen (zur Bewegung) zu nutzen (z.B. Rollschuhe). Die Genehmigung der motorlosen Verkehrsmittel wird durch Anlage Nr. 2 geregelt.

- 5.2.7 Verkehrsunfälle und Unfälle
Verkehrsunfälle auf Straßen in Objekten und auf Handhabungsflächen, wenn es zur Verletzung oder Beschädigung des Vermögens der Gesellschaft gekommen ist, werden ohne unnötige Verzögerung an die Abteilung ZO gemeldet und ferner wird nach der OR „Schadensabwicklung“ vorgegangen.
Arbeitsunfälle werden im Einklang mit der OR „Arbeits- und Gesundheitsschutz“ geregelt.
- 5.2.7.1 Teilnahme der Polizei der Tschechischen Republik an Untersuchungen von Verkehrsunfällen auf Straßen in Objekten und auf Handhabungsflächen
Polizei der Tschechischen Republik wird vom ZO-Verkehrsinspektor oder vom beauftragten Mitarbeiter des ZO-Werkschutzes herbeigerufen, falls es:
- zu einer Verletzung oder zu einem Todesunfall gekommen ist;
 - wenn die im Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall festgestellten Tatsachen darauf hindeuten, dass es zur Begehung einer strafbaren Handlung bzw. einer Ordnungswidrigkeit kommen konnte.
- 5.2.8 Kontroll- und Aufsichtstätigkeit
Eine systematische Kontroll- und Aufsichtstätigkeit über die Einhaltung von VBO in Objekten, auf Handhabungsflächen und Straßen in Objekten wird von den jeweiligen Führungskräften durchgeführt, die für das jeweilige Objekt verantwortlich sind. Die Kontrolltätigkeit stellt einen untrennbaren Bestandteil ihrer Leitungstätigkeit dar.
Außerordentliche und Zweckkontrollen werden von den jeweiligen Sicherheitstechnikern der OE, vom ZO-Verkehrsinspektor oder von Mitarbeitern der Abteilung ZO durchgeführt.
- 5.3 Verwendung einer Warnkleidung mit hoher Sichtbarkeit**
Die Pflicht, Warnwesten oder Warnkleidung mit hoher Sichtbarkeit zu verwenden, gilt für alle Werksangehörigen und Mitarbeiter der Geschäftspartner und weitere Personen, die sich bei der Ausübung der Arbeitstätigkeit berechtigterweise bewegen:
- in der Fahrspur der Straße und in deren Nähe;
 - im Raum der Innenstraßen (es handelt sich um das Gehen im Korridor für Fußgänger);
 - auf den LKW-Abstellflächen;
 - auf den Handhabungsflächen der Gesellschaft;
 - der FFZ-Führer auch auf den Innenstraßen, falls sie anhand der Auswertung der Risiken den Fahrzeugführern zugeteilt wurden;
- ferner betrifft die Pflicht:
- die Pannen-, Bergungstruppen und die Feuerwehrleute;
 - die Pkw- und Lkw-Fahrer laut der Anforderung der Regierungsverordnung Nr. 168/2002 GBl., (Pflicht, Warnkleidung bei der Behebung von Pannen zu tragen, zu denen es während der Fahrt auf den Straßen gekommen ist wenn die Straßen betreten werden müssen).
- Bei der Gewährung von Warnwesten richtet sich die Führungskraft stets nach der Risikoauswertung der Gesundheitsgefährdung.
- 5.4 Verstöße im Straßenverkehr**
Durch die Nichteinhaltung der in Kap. 5.5, 5.6 und 5.7 genannten Pflichten des Verkehrsteilnehmers je nach der Ernsthaftigkeit kommt es zur Verletzung der Kategorie I, II, III (von den weniger ernsten bis hin zu den ernsten).
Ein Verstoß, der von einem Straßenverkehrsteilnehmer auf den Geländen der Gesellschaft begangen wird, wird durch die Abteilung ZO, falls es sich um einen Mitarbeiter handelt, seinem OE-Leiter und dem jeweiligen HR BP gemeldet, falls es sich um einen Mitarbeiter des Geschäftspartners handelt, dem Vertreter dieser Gesellschaft und dem Antragsteller der Einfahrtsbewilligung (beantragende OE) gemeldet.
- 1) Beim Verstoß gegen Kategorie I schickt die Abteilung ZO dem OE-Leiter eine schriftliche Mitteilung angesichts eines Verstoßes gegen diese OR, wann der OE-Leiter mit dem Mitarbeiter den Verstoß mit einer Ermahnung oder mit einem Hinweis auf Verletzung der Arbeitsdisziplin löst.
 - 2) Beim Verstoß gegen Kategorie II und bei wiederholten Verstößen gegen Kategorie I im Zeitraum von 6 aufeinander folgenden Kalendermonaten schickt die Abteilung ZO dem OE-Leiter und dem jeweiligen HR BP eine schriftliche Mitteilung angesichts eines Verstoßes gegen diese OR, wann der OE-Leiter dem Mitarbeiter einen schriftlichen Hinweis auf Verletzung der Arbeitsdisziplin übergibt.

- 3) Beim Verstoß gegen Kategorie III und bei wiederholten Verstößen gegen Kategorie II in einem Zeitraum von 6 aufeinander folgenden Kalendermonaten oder bei sonstigen besonders schwerwiegenden Verstößen schickt die Abteilung ZO einen Behandlungsanlass an die Kommission für Behandlung der Verkehrsverstöße und eine Kopie an den OE-Leiter und an den jeweiligen HR BP. Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden der Kommission einberufen.
- 4) Bei einem Verstoß seitens des Geschäftspartners entscheidet die Abteilung ZO über die Erteilung des Einfahrverbotes.

Der OE-Leiter ist verpflichtet, die Abteilung ZO und den jeweiligen HR BP über die getroffene Maßnahme innerhalb von 15 Arbeitstagen ab Erhalt der Bekanntmachung über einen Verkehrsverstoß zu informieren.

- 5.4.1 Kommission für Behandlung der Verkehrsverstöße
Die aus Vertretern der Abteilungen ZP, ZO, VPU und der Gewerkschaften bestehende Kommission ist mit der Leitung der Verhandlung der Verkehrsverstöße beauftragt. Die Regeln sind durch die Geschäftsordnung dieser Kommission festgesetzt. Die Kommission entscheidet über die Festsetzung des Einfahrverbotes und des Führens von Kraftfahrzeugen für den Teilnehmer auf dem Gelände der Gesellschaft. Sie fordert den OE-Leiter auf, den Teilnehmer schriftlich auf einen besonders schwerwiegenden Verstoß gegen die Arbeitsdisziplin hinzuweisen und festgelegte Maßnahmen umzusetzen und der OE-Leiter muss dies tun. Die Kommission hat das Recht, eventuell über andere erforderliche Maßnahmen zu entscheiden.

5.5 Pflichten des Straßenverkehrsteilnehmers und Verkehrsverstöße (Kategorie I)

- 5.5.1 Der Straßenverkehrsteilnehmer ist verpflichtet:
- a) sich rücksichtsvoll und diszipliniert zu verhalten, damit er durch sein Handeln das Leben, die Gesundheit oder das Vermögen anderer Personen sowie sein eigenes nicht gefährdet, damit er die Umwelt nicht beschädigt; er ist verpflichtet, sein Verhalten insbesondere dem baulichen und verkehrstechnischen Zustand der Straße, den Wetterbedingungen, der Straßenverkehrslage, seinen Fähigkeiten und seinem Gesundheitszustand anzupassen;
 - b) sich nach den durch diese OR und durch das Gesetz Nr. 361/2000 geregelten Straßenverkehrsregeln, nach den Weisungen der zur Straßenverkehrssteuerung (§ 75, Abs. 5, 8 und 9 des Gesetzes) und zum Stoppen der Fahrzeuge (§ 79, Abs. 1 des Gesetzes) berechtigten Personen und nach den Weisungen derjenigen Personen zu richten, über sie es durch eine besondere Rechtsvorschrift festgelegt ist, die zur Sicherung der Sicherheit und Zügigkeit des Straßenverkehrs erlassen wurden;
 - c) sich nach Lichtsignalen bzw. auch nach begleitenden akustischen Signalen, Verkehrszeichen, Verkehrsanlagen und Anlagen für Verkehrsinformationen zu richten.
- 5.5.2 Geschwindigkeitsüberschreitung
- a) Überschreitet der Straßenverkehrsteilnehmer die mit einem Verkehrszeichen erlaubte Höchstgeschwindigkeit um weniger als 20 km/h.
- 5.5.3 Der Fahrzeugführer ist verpflichtet:
- a) ein Fahrzeug zu verwenden, das die durch eine besondere Rechtsvorschrift festgelegten technischen Bedingungen erfüllt;
 - b) sich dem Führen eines Fahrzeugs voll zu widmen und die Straßenverkehrslage zu verfolgen;
 - c) die Fahrt den technischen Eigenschaften des Fahrzeugs anzupassen;
 - d) einen Mangel an Ort und Stelle zu beheben, falls er während der Fahrt feststellt, dass das Fahrzeug oder die Last die genannten festgelegten Bedingungen (§ 52 des Gesetzes Nr. 361/2000) nicht erfüllt; kann er es nicht tun, darf er die Fahrt nur bis zum nächsten Ort fortsetzen, an dem der Mangel behoben werden kann; dabei muss er so eine Maßnahme treffen, dass die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht gefährdet wird und dass es weder zur Beschädigung der Straße noch der Umwelt kommt;
 - e) dem Fußgänger, der auf dem Fußgängerüberweg ist oder der offensichtlich vorhat, ihn zu verwenden, zu ermöglichen, die Fahrbahn ungestört und sicher zu überqueren; deswegen muss sich der Fahrer so eines Fahrzeugs zum Fußgängerüberweg mit so einer Geschwindigkeit nähern, dass er das Fahrzeug vor dem Fußgängerüberweg anhalten kann, und falls erforderlich, ist er verpflichtet, das Fahrzeug vor dem Fußgängerüberweg anzuhalten;
 - f) die Fahrgeschwindigkeit zu senken oder das Fahrzeug vor dem Fußgängerüberweg anzuhalten, falls auch die Fahrer der übrigen, in der gleichen Richtung fahrenden Fahrzeuge die Geschwindigkeit senken oder das Fahrzeug vor dem Fußgängerüberweg anhalten;

- g) für die Sicherheit der beförderten Person und für eine sichere Beförderung der Last zu sorgen;
- h) dafür zu sorgen, dass eine erforderliche Anzahl der zuständigen und gebührend eingewiesenen Personen zur Fahrt mitgenommen wird, falls es die Straßenverkehrssicherheit erfordert;
- i) sich während der Fahrt auf dem Sitz den Sicherheitsgurt anzulegen, falls der Sitz damit laut der besonderen Rechtsvorschrift obligatorisch ausgestattet ist;
- j) der Fahrzeugführer, der beim Überholen aus seiner Fahrtrichtung ausschert, muss den Fahrtrichtungswechsel anzeigen und darf die hinter ihm fahrenden Fahrzeugführer weder gefährden noch behindern. Der Fahrzeugführer muss den Fahrtwechsel beim Überholen anzeigen, derjenige Fahrzeugführer, der nach dem Überholvorgang vor das überholte Fahrzeug einschert, muss den Fahrtrichtungswechsel anzeigen und darf den Fahrer des überholten Fahrzeugs weder gefährden noch behindern; der Fahrer des überholten Fahrzeugs darf weder die Fahrgeschwindigkeit erhöhen noch sich dem Überholen anderweitig wehren.

5.5.4 Der Fahrzeugführer muss:

- a) den Führerschein, den Fahrzeugschein laut einer besonderen Rechtsvorschrift, einen Nachweis über die Kfz-Haftpflichtversicherung, interne Dokumente zum Fahrzeug (Fahrtauftrag oder Eintrag im System TRAM, Fahrtenbuch, MFA oder eine andere Bewilligung zum Eintritt aufs Gelände der Gesellschaft, Fahrzeugtorpass) und weitere Nachweise laut einer besonderen Rechtsvorschrift (Bescheinung über die Fähigkeit zum Autofahren bei den Fahrern, die älter als 60 Jahre sind, Identitätsnachweis) beim Fahrzeugführen bei sich haben;
- b) das Fahrtenbuch im Einklang mit OR ON.1.025 „Fahrzeuge für Dienstzwecke“ führen;
- c) Fahrer eines Kraftfahrzeugs, zu dessen Führen die Fahrerlaubnis der Klasse C, C+E, D, D+E oder T, Unterklassen C1, C1+E, D1 oder D1+E ihn berechtigt, ist verpflichtet, den Ausweis der Berufszuständigkeit des Fahrzeugführers für die jeweilige Klasse oder Unterklasse oder einen ähnlichen Ausweis beim Fahrzeugführen bei sich zu haben, der von einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union herausgegeben wurde;
- d) der Fahrzeugführer ist verpflichtet, die in diesem Absatz genannten Dokumente auf Aufforderung der Abteilung ZO vorzulegen;
- e) die Fahrgeschwindigkeit insbesondere seinen Fähigkeiten, Eigenschaften des Fahrzeugs und der Last, dem vorausgesetzten baulichen und verkehrstechnischen Zustand der Straße, ihrer Kategorie und Klasse, den Wetterbedingungen und anderen Umständen anpassen, die vorausgesetzt werden können; er darf nur mit so einer Geschwindigkeit fahren, dass er das Fahrzeug in einer Entfernung anhalten kann, für die er Sicht hat.

5.5.5 Der Fahrzeugführer darf nicht:

- a) das Führen des Kraftfahrzeugs einer Person übergeben, welche die gesetzlichen Bedingungen nicht erfüllt;
- b) andere Straßenverkehrsteilnehmer sowie keine anderen Personen insbesondere mit dem übermäßigen Lärm, der Umweltverschmutzung, der Verspritzung von Pfützen, Schlamm oder damit belästigen, wenn der Fahrer den Motor des stehenden Fahrzeugs unnötig laufen lässt;
- c) Während der Fahrt mit einem Fahrzeug ein Telefongerät oder ein anderes Gesprächs- oder Aufnahmegerät in der Hand oder anderweitig zu halten;
- d) die Fahrgeschwindigkeit plötzlich senken oder plötzlich anhalten, wenn die Straßenverkehrssicherheit dies nicht erfordert;
- e) die Kontinuität des Straßenverkehrs insbesondere mit einer unbegründet langsamen Fahrt und mit einem langsamen Überholen einschränken;
- f) Gegenstände aus dem Fahrzeug hinauswerfen;
- g) Fußgänger, die eine Straße überqueren, auf die der Fahrzeugführer abbiegt, beim Abbiegen zu einer außerhalb der Straße liegenden Stelle, bei der Einfahrt auf eine Straße und beim Wenden oder bei der Rückwärtsfahrt gefährden.

5.5.6 Der Fahrzeugführer darf nicht anhalten oder halten:

- a) in einer unübersichtlichen Kurve und in deren unmittelbarer Nähe;
- b) vor einer unübersichtlichen Fahrbahnkuppe, auf ihr und hinter ihr;
- c) auf dem Fußgängerüberweg und in einer Entfernung von weniger als 5 m vor dem Fußgängerüberweg;
- d) auf der Kreuzung und in einer Entfernung von weniger als 5 m vor der Kreuzungsgrenze und 5 m hinter ihr; dieses Verbot gilt nicht im Ort auf einer Kreuzung in Form des

- Buchstabens "T" auf der gegenüberliegenden Seite der mündenden Straße;
- e) im Einfädelungs- oder Ausfädelungsstreifen;
 - f) an einer Stelle, an der das Fahrzeug ein vertikales Verkehrszeichen oder das horizontale Verkehrszeichen "Pfeilmarkierungen" oder "Fahrbahnaufschrift" verdecken würde;
 - g) in der vorbehaltenen Fahrspur;
 - h) in den auf der Fahrbahn markierten Fahrspuren außerhalb der rechten Fahrspur;
 - i) vor der Einfahrt auf eine Straße aus einer außerhalb der Straße liegenden Stelle;
 - j) auf dem reservierten Parkplatz, handelt es sich nicht um ein Fahrzeug, für welches der Parkplatz reserviert ist; dies gilt nicht, handelt es sich um Halten und eingeschränktes Halten, welches einen Zeitraum von drei Minuten nicht überschreitet und welches die übrigen Straßenverkehrsteilnehmer weder gefährdet noch einschränkt bzw. welches diejenigen Fahrzeugführer nicht einschränkt, für die der Parkplatz reserviert ist;
 - k) auf der Straßenvegetation, falls es durch eine lokale Straßenverkehrsregelung nicht genehmigt ist;
 - l) an anderen Stellen, wo die Straßenverkehrssicherheit, insbesondere die Fahrt der übrigen Fahrzeuge, damit gefährdet würde;
 - m) auf der Brücke.

5.5.7 Der Fahrzeugführer darf nicht wenden oder rückwärtsfahren:

- a) an unübersichtlichen oder andersweitig gefährlichen Stellen, z.B. in einer unübersichtlichen Kurve und in deren unmittelbarer Nähe, vor einer unübersichtlichen Fahrbahnkuppe, vor ihr und hinter ihr;
- b) auf dem Fußgängerüberweg;
- c) auf einer Straße mit Einbahnverkehr; man darf jedoch rückwärtsfahren, wenn es unbedingt notwendig ist, zum Beispiel zum Einfahren in eine Reihe haltender Fahrzeuge oder beim Ausfahren aus der Reihe.

5.5.8 Ankündigung des Fahrtrichtungswechsels:

- a) Der Fahrzeugführer muss den Fahrtrichtungswechsel außer den in den einzelnen Bestimmungen auch stets beim Fahrtrichtungswechsel, beim Ausscheren aus der Fahrtrichtung ankündigen oder falls die Straßenverkehrssicherheit dies erfordert;
- b) Der Fahrzeugführer muss den Fahrtrichtungswechsel rechtzeitig vor Beginn der Fahrhandlung in Hinsicht auf die Umstände des Straßenverkehrs ankündigen, insbesondere in Hinsicht auf die hinter ihm fahrenden Fahrzeugführer und die Natur der Fahrhandlung;
- c) Der Fahrtrichtungswechsel wird mit Fahrtrichtungsanzeigern angekündigt; ist das Fahrzeug mit ihnen nicht ausgestattet oder sind sie kaputt gegangen, wird der Fahrtrichtungswechsel mit der Seitwärtsstreckung der Arme angekündigt; mit einem im Ellbogen nach oben gebogenen Arm wird der Fahrtrichtungswechsel in die verkehrte Richtung angekündigt; erfordern es die Umstände, insbesondere ist der mit Fahrtrichtungsanzeigern angekündigte Fahrtrichtungswechsel zum Beispiel wegen Lastbreite oder wegen verschlechterter Sichtverhältnisse nicht ausreichend sichtbar, muss der Fahrtrichtungswechsel auf eine andere deutliche Weise angekündigt werden, zum Beispiel durch eine zuständige und gebührend eingewiesene Person; andernfalls darf der Fahrzeugführer die vorgehabte Fahrhandlung nur dann und auf so eine Art und Weise durchführen, dass die übrigen Straßenverkehrsteilnehmer weder gefährdet noch behindert werden;
- d) Der Fahrtrichtungswechsel wird vom Fahrzeugführer mit Fahrtrichtungsanzeigern nur bis zu dem Zeitpunkt angekündigt, wann der Fahrtrichtungswechsel und das Ausscheren aus der Fahrtrichtung beendet werden oder bis das Fahrzeug eine Stelle in derjenigen Fahrspur einnimmt, in die es einschert; der Fahrtrichtungswechsel wird mit dem Arm nur vor Beginn der Fahrhandlung angekündigt;
- e) beim Einfahren auf den Kreisverkehr und während der Fahrt auf dem Kreisverkehr, wenn der Fahrzeugführer von der einen in die andere Fahrspur laut § 12 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 361/2000 nicht überwechselt, kündigt er den Fahrtrichtungswechsel nicht an; beim Ausfahren aus dem Kreisverkehr ist der Fahrzeugführer verpflichtet, den Fahrtrichtungswechsel anzukündigen.

5.5.9 Warnzeichen

- a) Ist es zur Abwendung einer drohenden Gefahr erforderlich, gibt der Fahrzeugführer das Schallzeichen.
- b) Statt eines Schallzeichens darf der Fahrzeugführer ein Leuchtzeichen mit einer kurzen unterbrochenen Einschaltung des Fernlichts oder mit der Umschaltung des Abblend- und Fernlichts geben; zum Hinweisen des Fahrzeugführers eines überholten Fahrzeugs darf man sie auch in der Ortschaft geben.
- c) Ist es erforderlich, die übrigen Straßenverkehrsteilnehmer auf eine drohende Gefahr aufmerksam zu machen, insbesondere in Fällen, in denen die Fahrgeschwindigkeit plötzlich gesenkt oder das Fahrzeug angehalten werden muss, gibt der Fahrzeugführer ein Leuchtzeichen mit der Einschaltung des Warnblinklichts.
- d) Das Leuchtzeichen wird nur für einen unerlässlich notwendigen Zeitraum verwendet.

5.5.10 Fahrzeugbeleuchtung

- a) Während der Fahrt müssen bei einem Kraftfahrzeug das Standlicht und Abblendlicht oder Tagfahrlicht eingeschaltet sein, falls das Fahrzeug laut einer besonderen Rechtsvorschrift mit ihnen ausgestattet ist.
- b) Während der Fahrt müssen bei einem Kraftfahrzeug bei geminderten Sichtverhältnissen das Standlicht und Abblendlicht oder Fernlicht eingeschaltet sein, falls das Fahrzeug laut einer besonderen Rechtsvorschrift mit ihnen ausgestattet ist.
- c) Der Fahrzeugführer darf das Fernlicht nicht verwenden, falls die Fahrbahn ausreichend und zusammenhängend beleuchtet ist oder falls ein Gegenfahrer, der Fahrer des vor ihm fahrenden Fahrzeugs oder ein anderer Straßenverkehrs-Teilnehmer, Maschinenführer, Fahrer eines anderen Bahnfahrzeugs oder Fahrer eines Wasserfahrzeugs geblendet werden könnte. Beim Anhalten des Fahrzeugs vor dem Bahnübergang darf der Fahrzeugführer nicht einmal das Abblendlicht benutzen, wenn er damit einen Gegenfahrer blenden könnte.
- d) Der Fahrzeugführer darf die vorderen Nebelscheinwerfer nur bei Nebel, beim Schneien oder beim dichten Regen benutzen. Der Fahrzeugführer muss die Hecknebeleuchten bei Nebel, beim Schneien oder beim dichten Regen stets benutzen.
- e) Die Funktionsfläche der Scheinwerfer und Leuchten darf nicht verdeckt oder übermäßig verschmutzt sein.
- f) Bei einem Kraftfahrzeug oder einem Kraftwagenzug, dessen Abmessungen oder Abmessungen der Last die durch eine besondere Rechtsvorschrift festgelegten Maße überschreiten, muss bei der Fahrt das Stand- und Abblendlicht eingeschaltet sein.
- g) Bei einem Fahrzeug, das bei geminderten Sichtverhältnissen an einer Stelle steht, an der es ein Hindernis im Straßenverkehr oder auf der Straße bildet, muss mindestens an der zur Mitte des Landverkehrsweges zugewandten Seite das Stand- oder Abblendlicht eingeschaltet sein bzw. muss an der zur Mitte des Landverkehrsweges zugewandten Seite mindestens mit einem weißen nicht blendenden Licht beleuchtet werden, das sowohl von vorne als auch von hinten sichtbar ist. Dies gilt nicht auf dem Parkplatz.

5.5.11 Tanken von Kraftstoffen

- a) Fahrer der Fahrzeuge mit Vorfahrtsrecht haben beim Tanken der Kraftstoffe Vorrang; dabei verwenden sie keine Warnzeichen.

5.5.12 Hindernis im Straßenverkehr

- a) Wer ein Hindernis im Straßenverkehr verursacht, muss es unverzüglich entfernen. Tut er es nicht, wird es auf seine Kosten vom Straßenbesitzer entfernt.
- b) Kann das Hindernis im Straßenverkehr unverzüglich nicht beseitigt werden, muss es von seinem Veranlasser kenntlich gemacht und ZO gemeldet werden.
- c) Ein Hindernis im Straßenverkehr muss in der Weise kenntlich gemacht werden, dass ein anderer Straßenverkehrsteilnehmer es rechtzeitig und von einer ausreichenden Entfernung merken kann, z.B. mit einer roten Flagge, mit der Verkehrsanlage "Sperrung für die Markierung eines Hindernisses", "Leitbake", "Leitschwelle mit Leitbake" oder mit einem Fahrzeug, das mit einer besonderen Warnleuchte orange oder blauer Farbe ausgestattet ist. Bei geminderten Sichtverhältnissen muss die Verkehrsanlage mit einer Warnleuchte gelber Farbe ergänzt werden.
- d) Ist ein Fahrzeug ein Hindernis im Straßenverkehr, entscheidet die Polizei der Tschechischen Republik über dessen Entfernung. Das Fahrzeug wird auf Kosten dessen Betreibers entfernt.
- e) Details über die Kenntlichmachung eines Hindernisses im Straßenverkehr werden durch eine durchführende Rechtsvorschrift geregelt.

5.5.13 Lastbeförderung

- a) Die sich im Fahrzeug befindenden Gegenstände müssen so angebracht werden, dass sie den Fahrzeugführer oder die im Fahrzeug beförderten Personen weder behindern noch gefährden und die Aussicht von der Stelle des Fahrzeugführers nicht verhindern.
- b) Bei der Lastbeförderung dürfen das zulässige Höchstgewicht des Fahrzeugs und die zulässige Höchstachslast nicht überschritten werden. Die Last muss im Fahrzeug in der Weise untergebracht und befestigt werden, dass die Stabilität und Steuerbarkeit des Fahrzeugs gesichert werden und dass sie die Straßenverkehrssicherheit nicht gefährdet, die Straße weder verschmutzt noch beschädigt, keinen übermäßigen Lärm verursacht, die Luft nicht verschmutzt und festgelegte Beleuchtung, Rückstrahler und amtliches Kennzeichen, Unterscheidungszeichen für den Zulassungsstaat und Markierung der Höchstgeschwindigkeit nicht verdeckt; dies gilt auch für Anlagen, die zur Befestigung und zum Schutz der Last dienen, wie z.B. Plane, Ketten oder Seilen. Gegenstände, die einfach übersehen werden können, wie z.B. einzelne Stäbe oder Röhren, dürfen auf der Seite nicht hinausragen.
- c) Ragt die Last über das Fahrzeug vorn oder hinten um mehr als 1 m hinaus oder ragt die Last von der Seite her bei einem Kraftfahrzeug oder bei einem Kraftwagenzug den Außenrand des Standlichts um mehr als 400 mm und bei einem motorlosen Fahrzeug dessen Rand um mehr als 400 mm hinaus, muss das überragende Ende der Last mit einer roten Flagge mit Abmessungen von mindestens 300 x 300 mm, bei geminderten Sichtverhältnissen vorne mit einem nicht blendenden weißen Licht und einem weißen Rückstrahler und hinten mit einem roten Licht und einem roten Rückstrahler kenntlich gemacht werden. Die Rückstrahler dürfen die Form eines Dreiecks nicht haben und dürfen höchstens 1,5 m oberhalb der Fahrbahnebene angebracht werden.
- d) Bei der Beförderung von Schüttgut muss die Last in der Weise gesichert werden, dass es zum unbeabsichtigten Abspringen der Last nicht kommt.
- e) Die Be- und Entladung der Last auf der Straße ist nur dann gestattet, wenn es außerhalb der Straße nicht durchgeführt werden kann. Die Last muss möglichst schnell und in der Weise entladen und beladen werden, dass die Straßenverkehrssicherheit nicht gefährdet wird.
- f) Weitere Bedingungen der Lastbeförderung, einschließlich der Bedingungen für die Beförderung von Gefahrgütern, werden durch das Gesetz Nr. 111/1994 festgelegt.

5.5.14 Die beförderte Person ist verpflichtet:

- a) sich während der Fahrt auf dem Sitz den Sicherheitsgurt anzulegen, falls der Sitz damit laut der besonderen Rechtsvorschrift obligatorisch ausgestattet ist (Ausnahmen werden durch das Gesetz Nr. 361/2000 festgelegt);
- b) mit ihrem Verhalten die Straßenverkehrssicherheit nicht zu gefährden, insbesondere den Fahrzeugführer in der sicheren Bedienung des Fahrzeugs nicht zu behindern;
- c) Anweisungen des Fahrzeugführers zu beachten, insbesondere beim Einsteigen ins Fahrzeug und beim Aussteigen aus dem Fahrzeug.

5.5.15 Die beförderte Person darf nicht:

- a) Gegenstände aus dem Fahrzeug hinauswerfen.

5.5.16 Gehen

- a) Der Fußgänger muss vor allem den Geh- oder Fußgängerweg benutzen. Ein Fußgänger, der einen Gegenstand trägt, mit dem er den Gehwegverkehr gefährden könnte, benutzt den rechten Randstreifen oder den rechten Fahrbahnrand.
- b) Andere Straßenverkehrsteilnehmer als Fußgänger dürfen den Geh- oder Fußgängerweg nicht benutzen, falls nicht anders festgelegt.
- c) Wo es keinen Gehweg gibt oder ist der Gehweg nicht gangbar, wird auf dem linken Randstreifen gegangen, und wo es keinen Randstreifen gibt oder ist dieser nicht gangbar, wird möglichst nahe am linken Fahrbahnrand gegangen. Die Fußgänger dürfen auf dem Randstreifen oder am Fahrbahnrand höchstens zu zweit nebeneinander gehen. Bei geminderten Sichtverhältnissen, bei einem intensiveren Straßenverkehr oder in gefährlichen und unübersichtlichen Strecken dürfen Fußgänger nur hintereinander gehen.
- d) Gibt es in einer Entfernung von weniger als 50 m eine geregelte Kreuzung, einen Fußgängerüberweg, eine Stelle für die Fahrbahnüberquerung, eine Über- oder Unterführung, die mit dem Verkehrszeichen "Fußgängerüberweg", "Unterführung oder Überführung" kenntlich gemacht sind, muss der Fußgänger nur an diesen Stellen überqueren. Auf dem Fußgängerüberweg wird rechts gegangen.
- e) Außerhalb des Fußgängerüberwegs darf die Fahrbahn nur senkrecht zu ihrer Achse

- überquert werden. Vor dem Eintritt auf die Fahrbahn muss sich der Fußgänger überzeugen, ob er die Fahrbahn überqueren kann, ohne sich selbst sowie die übrigen Straßenverkehrsteilnehmer zu gefährden. Der Fußgänger darf die Fahrbahn nur dann überqueren, wenn er in Hinsicht auf die Entfernung und Fahrgeschwindigkeit der anfahrenden Fahrzeuge deren Fahrer zu keinem plötzlichen Richtungswechsel oder zu keiner Fahrgeschwindigkeitsänderung zwingt.
- f) Sobald der Fußgänger den Fußgängerüberweg oder die Fahrbahn betritt, darf er dort grundlos nicht anhalten oder sich dort aufhalten. Ein blinder Fußgänger signalisiert die Absicht, die Fahrbahn zu überqueren, indem er mit dem weißen Blindenstock in der Überquerungsrichtung schwingt. Der Fußgänger darf den Fußgängerüberweg oder die Fahrbahn nicht benutzen, wenn Fahrzeuge mit Vorfahrtsrecht angefahren kommen. Befindet er sich auf dem Fußgängerüberweg oder auf der Fahrbahn, muss er den Raum für die Durchfahrt dieser Fahrzeuge unverzüglich räumen. Der Fußgänger darf den Fußgängerüberweg oder die Fahrbahn vor dem sich unmittelbar nähernden Fahrzeug nicht betreten.
 - g) Der Fußgänger darf das Gelände oder andere Sperrren auf der Fahrbahn nicht überwinden.
 - h) Vor dem Bahnübergang muss der Fußgänger besonders aufmerksam vorgehen, insbesondere muss er sich überzeugen, ob er den Bahnübergang sicher überqueren kann.
 - i) Die Fußgänger sind verpflichtet, die gekennzeichneten Fußgängerwege (Gehwege, Fußgängerkorridore) und gekennzeichnete Verkehrswegübergänge zum Gehen zu benutzen. Dort, wo es keine Gehwege gibt, wird links gegangen.
 - j) Auf Gehwegen sind Fußgänger verpflichtet, sich diszipliniert und rücksichtsvoll zu verhalten und die Sicherheit und Zügigkeit des Verkehrs durch ihr Verhalten nicht zu gefährden.
 - k) Das Gehen dem Stand und der Oberfläche des Gehweges anzupassen.
 - l) Auf dem ganzen Gelände der Gesellschaft gilt für Fußgänger das Verbot, verschiedene Sport- und andere Geräte zum Gehen (zur Bewegung) zu benutzen (z.B. Rollschuhe).

5.6 Pflichten des Straßenverkehrsteilnehmers und Verkehrsverstöße (Kategorie II)

- 5.6.1 Geschwindigkeitsüberschreitung
 - a) Überschreitet der Straßenverkehrsteilnehmer die mit einem Verkehrszeichen festgesetzte Höchstgeschwindigkeit um 20 km/h und mehr und um weniger als 30 km/h.
- 5.6.2 Der Fahrzeugführer ist verpflichtet:
 - a) den Personen mit beschränkter Bewegungs- und Orientierungsfähigkeit und den schwerstbehinderten Personen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
- 5.6.3 Der Fahrzeugführer darf nicht:
 - a) das Fahrzeug zu führen, falls seine Fähigkeit zum Führen des Fahrzeugs infolge seines Gesundheitszustands vermindert ist.
- 5.6.4 Tanken von Kraftstoffen
 - a) Im Raum der Tankstelle ist es dem Fahrzeugführer sowie der beförderten Person untersagt, zu rauchen, mit offenem Feuer zu hantieren und den Motor des Fahrzeugs einzustellen oder zu reparieren. Vor dem Tanken der Kraftstoffe muss der Fahrzeugführer den Motor abstellen und die Zündung ausschalten. Falls eine Standheizung zum Beheizen des Fahrzeugs verwendet wird, muss der Fahrzeugführer diese bereits vor der Anfahrt zur Tankstelle ausschalten.
 - b) Er darf nicht unberechtigt tanken in die Behälter (Kanister) tanken.

5.6.5 Bahnübergang

- a) Der Fahrzeugführer darf auf dem Bahnübergang nicht anhalten oder halten.
- b) Vor dem Bahnübergang muss der Fahrzeugführer besonders aufmerksam vorgehen, insbesondere muss er sich überzeugen, ob er den Bahnübergang sicher überqueren kann.
- c) Die Fahrzeuge ordnen sich vor dem Bahnübergang in derjenigen Folge, in der sie gekommen sind. Handelt es sich um keine Parallelfahrt oder um keine Fahrt (laut § 12 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 361/2000), dürfen die Fahrzeuge den Bahnübergang nur in einer Fahrspur überqueren.
- d) In einer Entfernung von 50 m vor dem Bahnübergang und beim Überqueren des Bahnübergangs darf der Fahrzeugführer mit einer Geschwindigkeit von höchstens 30 km/h fahren. Leuchtet ein weißes Blinklicht der Sicherheitsanlage am Bahnübergang, darf der Fahrzeugführer 50 m vor dem Bahnübergang und beim Überqueren des Bahnübergangs mit einer Geschwindigkeit von höchstens 40 km/h fahren. Beim Überqueren des Bahnübergangs darf der Fahrzeugführer die Zeit des Überquerens des Bahnübergangs nicht unnötig verlängern.
- e) Kommt es zum Anhalten des Fahrzeugs auf dem Bahnübergang, muss der Fahrzeugführer das Fahrzeug außerhalb der Eisenbahnstrecke entfernen; kann er dies nicht tun, muss er unverzüglich alles dafür tun, dass die Führer der Schienenfahrzeuge vor der Gefahr rechtzeitig informiert werden.
- f) Vor dem Bahnübergang, an dem sich das Verkehrszeichen "Halt. Vorfahrt gewähren" befindet, muss der Fahrzeugführer das Fahrzeug an so einer Stelle anhalten, woher er über eine gebührende Aussicht auf die Bahnstrecke verfügt.
- g) Der Fahrzeugführer darf auf den Bahnübergang nicht einfahren:
 - ga) wird die Warnung mit zwei roten Wechselblinkleuchten der Sicherheitsanlage am Bahnübergang signalisiert;
 - gb) wird die Warnung mit einem unterbrochenen Ton einer Hupe oder einer Glocke der Sicherheitsanlage am Bahnübergang signalisiert;
 - gc) senken sich die Schranken, sind sie geschlossen oder heben sie sich hoch;
 - gd) ist der ankommende Zug oder ein anderes Schienenfahrzeug bereits zu sehen oder hören oder ist dessen Hupen oder Pfeifen zu hören; dies gilt nicht, wenn ein weißes Blinklicht der Sicherheitsanlage am Bahnübergang leuchtet;
 - ge) gebietet ein Bahnbediensteter Halt, in dem er mit einer roten oder gelben Flagge kreist, und indem er bei geminderten Sichtverhältnissen mit einem Rotlicht kreist;
 - gf) erlaubt die Lage hinter dem Bahnübergang nicht, den Bahnübergang zu überqueren und die Fahrt fortzusetzen.
- h) Der Fahrzeugführer darf sich auf dem Bahnübergang und in dessen unmittelbarer Nähe nicht wenden und rückwärtsfahren.

5.7 Pflichten des Straßenverkehrsteilnehmers und Verkehrsverstöße
(Kategorie III)

5.7.1 Geschwindigkeitsüberschreitung

- a) Überschreitet der Straßenverkehrsteilnehmer die mit einem Verkehrszeichen festgesetzte Höchstgeschwindigkeit um 30 km/h und mehr.

5.7.2 Der Fahrzeugführer ist verpflichtet:

- a) sich auf Aufforderung des Polizeibeamten, des Arbeitgebers, des behandelnden Arztes oder des Vertreters der Abteilung ZO einer Untersuchung laut einer besonderen Rechtsvorschrift zur Feststellung zu unterwerfen, ob er vom Alkohol oder von einem anderen Suchtmittel nicht beeinflusst ist.

5.7.3 Der Fahrzeugführer darf nicht:

- a) ein Alkoholgetränk einnehmen oder ein Suchtmittel während der Fahrt konsumieren;
- b) das Fahrzeug unmittelbar nach Einnahme eines Alkoholgetränks nach einem Suchtmittelkonsum oder in solchem Zeitraum nach Einnahme eines Alkoholgetränks oder nach einem Suchtmittelkonsum führen, wann er sich unter deren Einfluss befinden könnte;
- c) das Führen des Fahrzeugs einer Person übergeben, welche die Bedingungen (§ 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes Nr. 361/2000) nicht erfüllt oder welche sich unter dem Einfluss von Alkohol oder einem anderen Suchtmittel befindet oder deren Fähigkeit zum Führen des Fahrzeugs in Folge ihres Gesundheitszustandes vermindert ist.

5.8 Ausnahmen von VBO

- 5.8.1 Ausnahmen vom VBO im Zusammenhang mit der zum Stichtag durchgeführten Inventur
Zum Zeitpunkt, zu dem die Inventur stattfindet, die in der Gesellschaft an den durch einen Beschluss des Vorstands festgesetzten Tagen durchgeführt wird, ist irgendwelcher Materialfluss gestoppt. Der Materialtransport ist nur zum Zweck der Inventur erlaubt. An diesen Tagen müssen die VBO-Anforderungen nicht geltend gemacht und Mitarbeiter, die sich an der Inventur beteiligen, richten sich nach Anweisungen auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, mit denen sie von zuständigen Mitarbeitern aus den konkreten Räumen vertraut gemacht werden, in denen die Inventur verläuft. Alle Teilnehmer der Inventur sind verpflichtet, diese Anweisungen einzuhalten.
- 5.8.2 Für neu hergestellte Fahrzeuge und für Gebrauchtfahrzeuge für Dienstzwecke, die zum Verkauf zurückgegeben wurden
Für neu hergestellte Fahrzeuge und für Gebrauchtfahrzeuge für Dienstzwecke, die zum Verkauf an PTK zurückgegeben wurden, gelten die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 361/ 2000 GBl. nicht. § 40a) – Fahrzeugbetrieb im Winter.

6. Mitgeltende Unterlagen

- Gesetz Nr. 22/1997 GBl., über technische Anforderungen an Produkte, in der Fassung späterer Vorschriften
- Gesetz Nr. 56/201 GBl., über Bedingungen des Straßenverkehrsbaus, in der Fassung späterer Vorschriften
- Gesetz Nr. 111/1994 GBl., über Straßenbeförderung, in der Fassung späterer Vorschriften
- Gesetz Nr. 200/1990 GBl., über Verstöße, in der Fassung späterer Vorschriften
- Gesetz Nr. 262/2006 GBl., Arbeitsbesetzbuch, in der Fassung späterer Vorschriften
- Gesetz Nr. 361/2000 GBl., über Straßenverkehr, in der Fassung späterer Vorschriften
- Verordnung Nr. 30/2001 GBl., mit der die Straßenverkehrsregeln und die Änderung und Steuerung des Straßenverkehrs ausgeführt werden
- Verordnung Nr. 341/2002 GBl.,
- Regierungsverordnung Nr. 101/2005 GBl.,
- Regierungsverordnung Nr. 378/2001 GBl., mit der die näheren Anforderungen an den sicheren Betrieb und Nutzung von Maschinen, technischen Anlagen, Geräten und Werkzeugen festgelegt werden
- Regierungsverordnung Nr. 11/2002 GBl., mit der das Aussehen und die Platzierung der Sicherheitszeichen und -signale festgelegt werden
- Regierungsverordnung Nr. 168/2002 GBl., mit der die Art der Arbeitsorganisation und der Arbeitsverfahren festgelegt werden, für die der Arbeitgeber beim Betreiben des Verkehrs durch Verkehrsmittel sorgen muss
- [ON.1.004 Werksausweise](#)
- [ON.1.025 Fahrzeuge für Dienstzwecke](#)
- [ORL 711/3 Schadensabwicklung](#)
- [ORL 841/13 Arbeits- und Gesundheitsschutz](#)
- Anweisungen und Regeln, die für Lkw-Fahrer der externen Spediteure auf dem Gelände der Gesellschaft verbindlich sind
(<https://share.skoda-auto.com/logistic/mb/site001/VLO/default.aspx>)
- Vorschrift für den Bahn- und Bahnverkehrsbetrieb auf der Werkbahn von ŠKODA AUTO a.s. Mladá Boleslav
- Geschäftsordnung der Kommission für Verstöße im Verkehr
- Betriebs-Parkordnung für Parkplätze von ŠKODA AUTO
- Lokale Lagerordnung
- Lokale Betriebssicherheitsvorschrift

7. Dokumentation

- Formular für das Aufgebot des Erdbaus (siehe Mitarbeiterportal Betriebstechnik/Formulare)
- Protokoll über eine periodische technische Kontrolle des Flurförderzeugs
- Erfassungsbogen des FFZ oder seine elektronische Alternative
- Erfassungsbogen des Flurförderzeugführers
- Ausweis des Flurförderzeugführers
- Identitätsnachweis
- Gültiger Führerschein
- MFA oder eine andere Genehmigung zum Betreten der Gesellschaft
- Bescheinung über die Fähigkeit zum Autofahren bei den Fahrern, die älter als 60 Jahre sind
- Ordnungsgemäß ausgefüllter Auftrag auf Beförderung/Transportauftrag
- Torpass
- Eintrag über den Betrieb des Fahrzeugs/Fahrtenbuch
- Grüne Karte
- Serviceheft
- Unfallaufzeichnungsprotokoll

8. Anlagen

- Anlage Nr. 1: Betrieb und Nutzung von Flurförderzeugen
Anlage Nr. 2: Betrieb und Nutzung von motorlosen Personenbeförderungsmitteln – Fahrräder, Roller u.ä.
Anlage Nr. 3: Betrieb und Nutzung von motorlosen Schleppfahrzeugen auf Außenverkehrswegen, die für eine technologische Beförderung zwischen Fertigungsobjekten bestimmt sind
Anlage Nr. 4: Markierung der Innenstraßen mit FFZ-Betrieb
Anlage Nr. 5: Betriebs-Parkordnung für Parkplätze von ŠKODA AUTO
Anlage Nr. 6: Geschäftsordnung der Kommission für Behandlung der Verkehrsverstöße
Anlage Nr. 7: Muster eines standardisierten Zeichens – ZONE – HANDHABUNGSFLÄCHE.

Michael Oeljeklaus Bohdan Wojnar Andreas Hafemann
V/ Produktion und Logistik Z / Human-Resources-Management EO/ Informationssysteme und Organisation

Anlage Nr. 1: Betrieb und Nutzung von Flurförderzeugen

Im Einklang mit Best. § 4 Abs. 1 und der Anlage Nr. 3 zur Regierungsverordnung Nr. 378/2001 GBl., mit der die näheren Anforderungen an einen sicheren Betrieb und an die Nutzung von Maschinen, technischen Anlagen, Geräten und Werkzeugen festgelegt werden, wird die Übernahme von FFZ vor ihrer Inbetriebnahme durch die Übernahmekommission gemäß der ursprünglichen Dokumentation des Herstellers durchgeführt. Die nachfolgende technische Kontrolle muss mindestens 1x pro 12 Monate in dem vom FFZ-Hersteller festgelegten Umfang bzw. im Umfang und unter den Bedingungen der vom Hersteller beauftragten und zertifizierten Reparaturfirma durchgeführt werden. Diese Pflicht gilt auch für FFZ, die vor Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 22/1997 geliefert wurden.

- Inbetriebnahme von FFZ Übernahme und Übergabe von FFZ (vor der ersten Inbetriebnahme) werden von der Übernahmekommission gemäß der Vergabespezifikation und der Begleitdokumentation des Herstellers durchgeführt. Der Besteller von FFZ organisiert die Übernahme unter Teilnahme des Herstellers (Lieferanten), VLO und des Nutzers.
- Begleitdokumentation Sie muss dem Nutzer in zweifacher Ausfertigung und in tschechischer Sprache übergeben werden. Der FFZ-Nutzer sorgt im Zusammenhang mit der Übernahme von FFZ dafür, das Bedienpersonal mit der Anleitung nachweisbar vertraut zu machen. Er sorgt gleichzeitig auch dafür, dass die Bedienungsanleitung jederzeit zur Verfügung steht (z.B. in elektronischer Form). Der FFZ-Besteller übergibt eine Kopie der Bedienungsanleitung, des Fahrzeugbriefs und der Konformitätserklärung an die Abteilung VLO.
- Nachfolgende Kontrollen von FFZ Siehe die technische Tauglichkeit von FFZ.

1. Anforderungen an einen sicheren Betrieb

1.1 Auf den Außenstraßen zwischen Objekten

- a) Für die Fahrt auf den Straßen zwischen Objekten muss das FFZ mit einer Anlage für Außenbeleuchtung und Lichtzeichen laut Anlage Nr. 4 zur Bekanntmachung Nr. 341/2002 GBl. ausgestattet werden.
- b) Während der Fahrt und bei geminderten Sichtverhältnissen muss das FFZ angeschaltete Außenleuchten haben (tagsüber reicht die Tagfahrlicht, falls das FFZ damit ausgestattet ist).
- c) Der FFZ-Führer muss die folgenden Ausweispapiere bei sich haben:
 - Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen auf Straßen, die auf dem Gebiet der Tschechischen Republik für Fahrzeugklassen B, C oder T gültig ist;
 - Flurförderzeugschein für die jeweils benutzte FFZ-Klasse;
 - Kopie des FFZ-Fahrzeugbriefs / FFZ-Produktdatenblatts;
 - Kopie des FFZ-Versicherungsnachweises – Internationale Versicherungskarte für Kraftverkehr (Grüne Karte). Bei FFZ eines Leasingunternehmens muss die Versicherungsnummer gedruckt werden.

1.2 Auf den Innenstraßen

- a) Auf den Innenstraßen wird rechts gefahren und falls besondere Umstände dies nicht verhindern, am rechten Fahrbahnrand.
- b) An Kreuzungen muss der Fahrer den von rechts anfahrenen FFZ die Vorfahrt lassen.
- c) Der FFZ-Führer muss bei der Fahrt eine besondere Aufmerksamkeit vor allem den Personen und der Verkehrslage auf der Straße und in seiner unmittelbaren Nähe schenken.
Er ist vor allem verpflichtet:
 - die Bestimmungen des Abs. 5.2 dieser VBO einzuhalten, d.h. vor allem Bestimmungen über Geschwindigkeit und über Anpassung der Fahrt den Verkehrsbedingungen;
 - sich im Rahmen der Einstiegs- und periodischen Schulung ordentlich mit der Bedienungsanleitung des vom Hersteller gelieferten FFZ und mit Betriebsregeln vertraut zu machen, welche die Wagenbewegung und die Handhabung innerhalb eines Objektes (Lokale Lagerordnung, usw.) regeln;
 - bei der Fahrt und Handhabung stets auf die Sicherheit der Fußgänger zu achten;
 - bei der Fahrt dort, wo es auf Grund der Risikoauswertung festgelegt ist, zugewiesene Arbeitsschutzmittel – z.B. Warnkleidung, Warnweste – zu benutzen;
 - ein Haltesystem zu benutzen, falls es vom FFZ-Hersteller installiert ist, das das Anschnallen des Fahrers zum FFZ-Fahrersitz zwecks der Risikoeinschränkung der Gesundheitsgefährdung beim Anprall oder beim Umkippen des FFZ sichert;

- an Kreuzungen der Straßen und Gänge oder an anderen Stellen mit geminderten Sichtverhältnissen die Geschwindigkeit zu senken und akustische oder Lichtsignale zu nutzen;
- falls die beförderte Last bei der Vorwärtsfahrt die Aussicht des Fahrers verhindert oder einschränkt, muss der Flurförderzeugführer besonders vorsichtig mit gesenkter Geschwindigkeit und mit der hinten angebrachten Last fahren;
- das handzuhabende Material nur an den zu diesem Zweck bestimmten Orten zu lagern;
- nicht zuzulassen, dass eine andere Person sich in der gefährlichen Nähe des Handhabungs- und Fahrtraums von FFZ aufhält;
- aus dem FFZ erst danach auszusteigen, wenn das FFZ völlig angehalten ist und es gegen das eigenwillige Anfahren zu sichern;
- das FFZ gegen irgendwelche unabsichtliche oder unberechtigte Nutzung im Einklang mit der Bedienungsanleitung für den konkreten Typ des FFZ zu sichern;
- bei der Handhabung mit hohen oder gegliederten Lasten darf nur so ein FFZ benutzt werden, welches mit einem Rahmen und einem Stützgitter ausgestattet ist (ČSN ISO 3691 Amd1);
- **Der FFZ-Führer ist verpflichtet, seinen Vorgesetzten unverzüglich über eingetretene Änderungen zu informieren, die seine Qualifikations- und Gesundheitstauglichkeit zum Führen von FFZ in der Gesellschaft beeinflussen.**

1.3 Dem Fahrer ist untersagt:

- Während der Fahrt und Handhabung: zu rauchen (auch während der Untätigkeit von FFZ), zu essen, zu trinken, offene Getränke mitzubringen, Radios und verschiedene Musikplayer zum Hören zu benutzen (das gilt nicht, wenn sie einen Bestandteil der Ausstattung des gelieferten FFZ bilden), sämtliche Kopfhörer zur Tonübertragung zu benutzen und sämtliche andere Tätigkeiten zu betreiben, bei denen er sich dem FFZ-Führen nicht völlig widmen könnte;
- Während der Fahrt mit einem FFZ ein Telefongerät oder ein anderes Gesprächs- oder Aufnahmegerät in der Hand oder auf eine andere Weise zu halten oder auf eine andere Weise zu telefonieren (z.B. mittels eines Headsets);
- Fahrt und Handhabung mit Beifahrer im FFZ, das zu diesem Zweck nicht angepasst ist;
- FFZ zwecks Behebung einer Panne abzustellen und die Panne auf der Innenstraße zu beheben, falls es ein Hindernis im Straßenverkehr bildet;
- Weitere Pflichten, verbotene Handhabungen und Handlungen des FFZ-Führers präzisieren ČSN 26 8805, ČSN ISO 3691 und ČSN 26 9030, welche einen Gegenstand der Schulung von FFZ-Führern darstellen.

2. Basisqualifikationsanforderungen zum Führen von FFZ

2.1 Werksangehöriger

Ein FFZ-Führer kann nur ein gesundheitlich tauglicher Mitarbeiter sein, der ein Besitzer einer Fahrerlaubnis ist, welche auf dem Gebiet der Tschechischen Republik für eine der Fahrerlaubnisklassen B, C, D oder T laut Gesetz Nr. 361/2000 gültig ist, dem weder durch das Gericht noch anderweitig das Führen von Kraftfahrzeugen untersagt wurde und der eine durch die Gesellschaft ausgestellte Fahrerlaubnis für die verwendete FFZ-Klasse besitzt. Eine Ausnahme von der Anforderung, Besitzer der Fahrerlaubnisklassen B,C, D oder T laut Gesetz Nr. 361/2000 zu sein, gilt für Mitarbeiter, die bis 1.3.1998 an die Planstelle eines „FFZ-Führers“ eingesetzt wurden und die bis 1.3.1998 einen Flurförderzeugschein erhalten haben und die seit dieser Zeit die Ausübung dieser Tätigkeit nicht unterbrochen haben. Diese FFZ-Führer können kein FFZ auf den (Außen)straßen zwischen den Objekten führen.

2.2 Zeitpersonal und Mitarbeiter eines externen Geschäftspartners

Zum FFZ-Führer auf den Geländen der Gesellschaft kann nur eine gesundheitlich taugliche Person werden, die Besitzer einer Fahrerlaubnis ist, welche auf dem Gebiet der Tschechischen Republik für eine der Fahrerlaubnisklassen B, C, D oder T gültig ist, der weder durch das Gericht noch anderweitig das Führen von Kraftfahrzeugen untersagt wurde und die eine in der Tschechischen Republik ausgestellte Fahrerlaubnis für FFZ-Führer für die jeweilige FFZ-Klasse besitzt, die nachweisbar mit dieser VBO, der Bedienungsanleitung für FFZ und mit geltenden Betriebsregeln für den jeweiligen Arbeitsplatz vertraut gemacht wurde.

Falls ein FFZ auf Außenstraßen auf dem Gelände der Gesellschaft geführt wird, sind die Qualifikationsanforderungen laut Gesetz Nr. 361/2000 einzuhalten, siehe Punkt 1.1 dieser Anlage.

3. Sicherstellung der Qualifikation des FFZ-Führers

3.1 Vorbereitungsbedingungen der FFZ-Führer in der Firma werden durch die methodische Anweisung - Trainingssystem von FFZ-Fahrern – festgelegt.

Die Qualifikation von FFZ-Führern in der Gesellschaft wird von der Abteilung ZC auf Grund der Anforderungen der Führungskräfte oder des HR-BP gemäß dem Katalog der Weiterbildungsveranstaltungen der Gesellschaft organisiert.

Für neue FFZ-Führer ist das Absolvieren des Einstiegskurses – im Katalog unter der Nr. 1-09-027 - festgelegt .

Für eine Jahresüberprüfung der FFZ-Führer ist das Absolvieren des Kurses Nr. 1-09-028 festgelegt. Das Unterrichtssystem ist durch eine einheitliche Berufsvorbereitung für FFZ-Führer festgelegt, die durch die Abteilung ZC in Zusammenarbeit mit VPU und ZO erarbeitet wurde. Der Absolvent erhält einen firmeninternen „Flurförderzeugführer-Ausweis“.

Anhand des Erwerbs der Qualifikation für das FFZ-Führen in der Gesellschaft und einer Einweisung zur Bedienung des konkreten FFZ ist der Werksangehörige zur Bedienung des FFZ als fachlich, körperlich und geistig zuständig laut ČSN 26 8805 bestimmt.

Falls das Arbeitsverhältnis beendet wird, ist der Werksangehörige verpflichtet, den Flurförderzeugführer-Ausweis im jeweiligen HR-BP abzugeben.

3.2 Stilllegung oder Aufhebung der Gültigkeit des Flurförderzeugführer-Ausweises dem Werksangehörigen:

- Verstößt der Fahrer auch nach einer wiederholten Warnung gegen die Vorschriften für die Bedienung und den sicheren Betrieb von FFZ, mit denen er nachweisbar vertraut gemacht wurde;
- Fielen die Voraussetzungen fort, unter denen der Flurförderzeugschein ausgestellt wurde (ein langfristiger Rückgang der körperlichen oder geistigen Fähigkeit zum FFZ-Führen, Verlust der Fähigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen auf Straßen u.Ä.);
- auf Grund eines Gerichtsbeschlusses oder eines Verwaltungsverfahrens.

Wurde die Gültigkeit des Flurförderzeugscheins gemäß dem oben angeführten Absatzes aufgehoben, muss der Anwärter den Einstiegskurs für neue FFZ-Führer absolvieren. Nachdem die Prüfung erfolgreich abgelegt worden ist, wird die Gültigkeit des Flurförderzeugscheins in der Gesellschaft erneuert.

Nur derjenige kann die Gültigkeit des Flurförderzeugscheins fortfallen oder aufheben, der ihn auf Grund eines Antrags des Vorgesetzten des FFZ-Führers ausgestellt hat. Die Führungskraft trägt dieses in den Erfassungsbogen des FFZ-Führers ein und übergibt ihn an das jeweilige HR – BP zur Aufbewahrung in der Personalakte des Werksangehörigen.

4. Dokumente und Einträge

FFZ-Erfassungsbogen	Enthält wichtige technische und Erfassungsdaten des FFZ. In der Gesellschaft wird er mit Hilfe der Zentralerfassung (die ein PC-Programm nutzt) durch die Abteilungen VLO und EUA geführt.
Erfassungsbogen des Flurförderzeugführers	Enthält Personaldaten des Flurförderzeugführers, Nummer des Flurförderzeugscheins, sein Ausstellungs- bzw. Entziehungsdatum, Typ des bedienten Flurförderzeugs und Einträge über Schulungen, Unfälle, über den Gesundheitszustand des Fahrers u.Ä. Der Erfassungsbogen des FFZ-Führers wird beim Vorgesetzten des FFZ-Führer aufbewahrt.

Der Fahrer ist verpflichtet, den „Flurförderzeugschein“ an einer leicht erreichbaren Stelle am Arbeitsplatz zu haben.

Auf Anforderung der Kontrollorgane ist der Fahrer verpflichtet, auch die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen vorzulegen, die auf dem Gebiet der Tschechischen Republik gültig ist. Der FFZ-Führer muss für die Fahrt auf den (Außen)straßen zwischen Objekten die Ausweispapiere laut Punkt 1.1 Abs. c bei sich haben.

5. Erfassungskennzeichnung der FFZ

Jedes FFZ, welches durch die Gesellschaft betrieben wird, wird mit einer Erfassungsnummer gekennzeichnet:

- FFZ, die einen Bestandteil des Vermögens der Gesellschaft darstellen, werden mit der Kostenstellenummer und den letzten fünf Nummern der Inventarnummer gekennzeichnet;
- FFZ, die mittels Leasing (ohne Inventarnummer) betrieben werden, werden mit der Kostenstellenummer und der Erfassungsnummer des Subjekts gekennzeichnet, welches das FFZ gewährt hat;
- FFZ, die durch einen Geschäftspartner(ohne Inventarnummer) betrieben werden, werden mit der Erfassungsnummer desjenigen Subjekts, welches das FFZ gewährt hat, und dem Namen dem Geschäftspartner einschließlich der Firmenanschrift, gekennzeichnet.

Falls es zur Änderung des Verwalters im Zusammenhang mit der Eigentumsübertragung des FFZ's von einer Leasinggesellschaft an die Gesellschaft kommt, ist der FFZ-Betreiber verpflichtet, die Erfassungsnummer zu aktualisieren.

Jedes FFZ muss mit zwei Erfassungsnummern gekennzeichnet werden. Die eine wird hinter der Hebevorrichtung auf der Stirnseite des FFZ und die andere auf der Backbordseite des FFZ (in Fahrtrichtung) angebracht.

Für eine dauerhafte Kennzeichnung des FFZ mit der Erfassungsnummer ist stets sein Nutzer verantwortlich.

6. Technische Eignung der FFZ

Zur Sicherstellung des zuverlässigen technischen Zustands und der Betriebssicherheit der FFZ muss Folgendes durchgeführt werden:

- Tageskontrollen gemäß dem Hinweis des Herstellers oder Importeurs – werden vom FFZ-Führer (vom Bedienpersonal) vor Schichtanfang mit einem Eintrag in den Betriebsordner des FFZ durchgeführt;
- Planmäßige Wartung gemäß Hinweisen des Herstellers oder Importeurs – wird vom Betreiber, Nutzer sichergestellt;
- Regelmäßige Kontrollen gemäß den Sondervorschriften, z.B. Flurförderzeuge ElexV für den Betrieb in explosionsgefährlicher Umgebung;
- Regelmäßige technische Kontrollen – werden vom FFZ-Betreiber gesichert und von einer unabhängigen Kontrollstelle mit dem Facheignungszertifikat zur Durchführung der technischen Kontrolle durchgeführt.

7. Vorgehen bei Sicherstellung der geplanten Wartung und der Reparaturen

Wartung und Reparaturen der FFZ werden auf Grund einer schriftlichen Bestellung des FFZ-Nutzers laut Dispositionen der Abteilung VLO sichergestellt. Die Abteilung PD sichert die Planung von Wartung und Reparaturen selbständig in Form einer Servicebestellung beim FFZ-Hersteller.

8. Technische Kontrollen der FFZ

8.1 Die Pflicht, sich technischen Kontrollen zu unterwerfen, gilt für alle FFZ, die auf dem Gelände der Gesellschaft betrieben werden.

Nach jeder technischen Kontrolle der FFZ erstellt die Kontrollstelle das Protokoll über eine periodische technische Kontrolle des Flurförderzeuges in zwei Ausfertigungen. Die Kontrollstelle übergibt den Originalausdruck dem Nutzer und den anderen behält sie sich selbst.

Im Protokoll ist angeführt:

- Entscheidung über die Gesamtklassifikation des technischen Zustands: **„ausreichend“** (Klassifikation A,B) oder **„nicht ausreichend“** (Klassifikation C);
- Termin, bis wann das FFZ sich der nächsten technischen Kontrolle unterwerfen muss.

8.2 Gültigkeitsdauer der periodischen technischen Kontrolle

Die periodische technische Kontrolle bei allen FFZ-Typen muss von einer fachkundigen Person mit einem gültigen Attest für technische Kontrollen der FFZ durchgeführt werden, und zwar 1x in 12 Monaten und im Einklang mit der Dokumentation des FFZ-Herstellers.

- Jede technische Kontrolle des FFZ ist in der zentralen Erfassung der Abteilung VLO eingetragen. Die Abteilung PD sichert sich diese Erfassung selbständig. In die Erfassung wird das Datum, an dem die technische Kontrolle durchgeführt wurde, einschließlich des Ergebnisses, eingetragen.
- Die Gültigkeitsdauer der technischen Kontrolle wird auf dem FFZ mit einem Aufkleber gekennzeichnet. Auf diesem Aufkleber sind Monat und Jahr kenntlich gemacht, bis wann die technische Kontrolle gilt. Der Aufkleber wird auf der linken Seite des Rahmens der Hebevorrichtung oder auf der linken Seite des Armaturenbretts angebracht. Der Aufkleber wird unmittelbar nach erfolgreicher Durchführung der technischen Kontrolle von einer fachkundigen Person der Kontrollstelle angebracht.
- Die Gültigkeitsdauer der technischen Kontrolle wird ferner mit Hilfe einer internen Kennzeichnung der Gesellschaft durch einen Aufkleber gekennzeichnet (dies bezieht sich nicht auf FFZ im „Operativen Leasing“). Auf diesem Aufkleber sind Monat und Jahr kenntlich gemacht, bis wann die technische Kontrolle gilt. Die Grundfarbe des Aufklebers zeigt an, ob der Nutzer des FFZ die Gesellschaft oder eine externe Firma ist:
 - a) ŠKODA AUTO a. s. - Grundfarbe des Aufklebers - grün;
 - b) Geschäftspartner - Grundfarbe des Aufklebers - rot.Der interne Aufkleber wird unmittelbar nach erfolgreicher Durchführung der technischen Kontrolle vom Techniker der Kontrollstelle, der die Kontrolle durchgeführt hat, angebracht. Der eine Aufkleber wird an der Vorderseite des FFZ hinter der Hebevorrichtung und der andere an der Seite des FFZ angebracht.
- Ein neuer FFZ, der von der Gesellschaft betrieben wird, kann erst nach Anbringen der internen Kennzeichnung der Gesellschaft, und der Angabe von Monat und Jahr, wann dieses FFZ die technische Kontrolle zu absolvieren hat (spätestens in 12 Monaten ab Inbetriebnahme des FFZ)

in Betrieb genommen und dem Betreiber aus dem Lager ausgegeben werden. Der zuständige Mitarbeiter (bzw. der Leiter der Kostenstelle) - Betreiber des FFZ hat sicherzustellen, dass das FFZ während der gesamten Gültigkeitsdauer der technischen Kontrolle vorschriftsmäßig gekennzeichnet ist. Bei Verlust oder Beschädigung dieser Kennzeichnung hat er die Pflicht, für eine neue Kennzeichnung zu sorgen. Die neue Kennzeichnung wird gegen Vorlage des Protokolls über die technische Kontrolle von einer fachkundigen Person der Kontrollstelle ans FFZ persönlich angebracht.

Die einzelnen Abteilungen der Gesellschaft und die Geschäftspartner, welche auf dem Gelände der Gesellschaft die FZZ betreiben, haben die Pflicht, die Erfassung der technischen Kontrollen der FZZ zu pflegen und zu aktualisieren und für eine rechtzeitige Durchführung der technischen Kontrolle zu sorgen.

Anlage Nr. 2: Betrieb und Nutzung von motorlosen Personenbeförderungsmitteln für Personenbeförderung in Fertigungsobjekten – Fahrräder, Roller u.ä.

Die Genehmigungen zur Nutzung von MPBM werden vom Leiter der 2. Berichtsebene nach Konsultation mit dem jeweiligen Sicherheitstechniker und stets auf Grund einer schriftlichen Auswertung und einer Risikoanalyse der Gesundheitsgefährdung im Zusammenhang mit dem Betrieb von MPBM in den einzelnen Fertigungsobjekten erteilt. Die jeweiligen Führungskräfte sind für den Betrieb von MPBM verantwortlich.

Erfassung und Kennzeichnung von MPBM

Die MPBM werden beim Leiter des jeweiligen Fertigungsabschnitts erfasst.

Die Erfassung des Betreibers von MPBM umfasst:

- Namen der verantwortlichen Werksangehörigen, denen die MPBM für den Bedarf der KS zur Nutzung übergeben wurden, einschließlich der Angabe von Anzahl und Typ;
- Protokoll über die Zuteilung einer Erfassungsnummer, mit der jedes MPBM dauerhaft gekennzeichnet wird.

Die Erfassungsnummer setzt sich aus der Kostenstellenummer und der Ordnungszahl zusammen, angefangen von 1 bis zur Gesamtanzahl der MPBM in der KS (z. B. 4601/1...).

Die Erfassung des Betreibers von MPBM umfasst:

- Verzeichnis der MPBM mit der jeweils zugeteilten Erfassungsnummer, mit welcher das MPBM versehen wird;
- Regelwerk für die Nutzung von MPBM, einschließlich der Maßnahmen gegen gesundheitsgefährdende Risiken, die mit der Nutzung von MPBM verbunden sind, einschließlich der Unterschriften derjenigen Angestellten, die MPBM nutzen, dass sie mit diesem Regelwerk ausreichend vertraut gemacht wurden der Angabe des Schulungsdatums. Auf Grund der Risikobeurteilung in den einzelnen Objekten bei der Nutzung von MPBM legt die zuständige Führungskraft fest, ob der MPBM-Fahrer bei der Fahrt zusätzlich zur Arbeitskleidung ein Element mit hoher Sichtbarkeit (Warnweste, Gurtzeug u.Ä.) nutzen muss oder ob das MPBM auf eine andere Weise sichtbar gemacht werden muss;
- Festlegung eines konkreten Mitarbeiters, der in der ganzen KS für Wartung und Reparaturen der MPBM verantwortlich ist.

Technischer Zustand der MPBM

Nur diejenigen MPBM dürfen genutzt werden, die im Einklang mit Gesetz Nr. 22/1997 in Betrieb genommen wurden.

Fahrräder und entsprechend auch andere MPBM müssen wie folgt ausgestattet werden mit:

- Schutzblechen;
- zwei wirksamen, voneinander unabhängigen Bremsen;
- rotem Rückstrahler;
- klar tönender Klingel mit ausreichender Lautstärke;
- weißem Rückstrahler vorne, der entlang der Längsmittellinie mindestens 100 mm über der Reifenoberfläche des Vorderrads angebracht ist;
- wirksamem Kettenschutz;
- geeignetem Gepäckträger für Transport von Kleinmaterial;
- einem für den jeweiligen MPBM-Typ geeignetem Ständer (falls er für das sichere Abstellen von MPBM notwendig ist);
- einem Schild mit der MPBM-Erfassungsnummer.

Fahrregeln für die Nutzung von MPBM

- die Nutzung von MPBM auf Außenstraßen zwischen Objekten ist verboten;
- die Nutzung von MPBM, deren technischer Zustand den Anforderungen der VBO nicht entspricht, ist nicht erlaubt;
- MPBM sind im Einklang mit der Anleitung des Herstellers zu nutzen;
- Die eventuelle Beförderung von Material und Werkzeugen ist unter Einhaltung der erlaubten Belastbarkeit des MPBM gestattet. Bei der Beförderung von Material darf die Führung des MPBM nicht eingeschränkt und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Es ist untersagt, das Material während der Fahrt in der Hand zu befördern;
- Es ist untersagt, während der Fahrt ein Telefongerät oder ein anderes Gesprächs- oder Aufnahmegerät in der Hand oder auf eine andere Weise zu halten oder anderweitig zu telefonieren;
- die gleichzeitige Mitnahme/Beförderung einer anderen Person auf dem MPBM ist verboten;
- Auf den Straßen und Wegen ist rechts zu fahren, und sofern es nicht durch besondere Umstände verhindert wird, am äußersten rechten Rand der Straße;
- Der Fahrer des MPBM muss während der Fahrt der unmittelbaren Fahrumgebung, allen Hindernissen und dem Straßenverkehr eine konzentrierte Aufmerksamkeit schenken, und zwar nicht nur mit

Rücksicht auf das eigene erhöhte Gefährdungsrisiko, sondern auch mit Rücksicht auf die Gefährdung der Sicherheit anderer Fußgänger;

- An Kreuzungen von Gängen oder an Stellen mit verminderten Sichtverhältnissen muss man besonders vorsichtig einfahren;
- Nach Beendigung der Fahrt sind die MPBM gegen unberechtigte Nutzung zu sichern.

Wartung und Reparaturen von MPBM

Der Betreiber der MPBM legt mit einem lokalen Nachtrag zur VBO die Art und Weise der Wartung und Reparaturen von MPBM fest.

Die Wartung und Reparaturen von MPBM sind im Einklang mit der Anleitung des Herstellers vorzunehmen.

**Anlage Nr. 3: Betrieb und Nutzung von motorlosen Schleppfahrzeugen
(nachfolgend MSF genannt) auf Außenstraßen, die für eine technologische
Beförderung zwischen Fertigungsobjekten bestimmt sind**

Inbetriebnahme von MSF	Übernahme und Übergabe von MSF (vor der ersten Inbetriebnahme) werden von der Übernahmekommission gemäß der Begleitdokumentation des Herstellers durchgeführt. Die Übernahme wird vom MSF-Besteller unter Teilnahme des Herstellers (Lieferanten), Nutzers und ZO-Verkehrsinpektors organisiert.
Begleitdokumentation	Sie muss dem Nutzer vom MSF in zweifacher Ausfertigung und in tschechischer Sprache übergeben werden. Der MSF-Nutzer sichert im Zusammenhang mit der Übernahme von MSF eine nachweisbare Bekanntmachung des Bedienpersonals mit der Bedienungsanleitung. Er sichert zugleich auch, dass die Bedienungsanleitung jederzeit zur Verfügung steht.

1. Erfassungskennzeichnung der MSF

Jedes MSF, welches durch die Gesellschaft betrieben wird, wird mit einer Erfassungsnummer gekennzeichnet:

- MSF, die einen Bestandteil des Vermögens der Gesellschaft darstellen, werden mit der Kostenstellenummer und den letzten vier Ziffern der Inventarnummer gekennzeichnet;
- MSF, die vom Geschäftspartner betrieben werden, werden mit der Erfassungsnummer des MSF-Betreibers gekennzeichnet.

2. Technische Eignung der MSF

Zur Sicherstellung des zuverlässigen technischen Zustands und der Betriebssicherheit der MSF muss Folgendes durchgeführt werden:

- Kontrollen gemäß dem Hinweis des Herstellers oder Importeurs – werden vom Fahrer (vom Bedienpersonal) des MSF durchgeführt;
- Wartung und Reparaturen der MSF werden vom MSF-Nutzer sichergestellt.

Anlage Nr. 4: Markierung der Innenstraßen mit FFZ-Betrieb

1. Markierung der Straßen - Fußgängerwege:

Zeichen, welche die Verkehrswege für Fahrzeuge und fahrbare Anlagen in inneren Arbeitsräumen der Objekte kennzeichnen, haben sichtbare zusammenhängende Streifen, deren Farbe mit der Oberfläche der Straße im Kontrast stehen muss. Die Streifen sind in der Regel weiß oder gelb und sind so positioniert, dass sie eine sichere Entfernung abgrenzen.

1.1 Ausführung von Strichen:

- Breite 0,1m;
- Überwiegend weiße Farbe, aber stets im großen Kontrast gegenüber der Fußbodenfarbe;
- Unterbrochene Kennzeichnung nach jeweils 0,3 m (1:1).

1.2 Durchgehender Strich, der einen Fußgängerweg abgrenzt:

Überall dort, wo es zum dauerhaften Strichüberfahren in Fahrtrichtung nicht kommt oder wo die FFZ-Breite bzw. die Breite des beförderten Materials ins Profil des Fußgängerwegs nicht überragt. Dieser durchgehende Strich darf nur bei Ein- und Auslagerung des an Arbeitsplätzen hingestellten Materials überfahren werden. Bei dieser Tätigkeit ist eine erhöhte Aufmerksamkeit des FFZ-Führers gegenüber Fußgängern erforderlich!

1.3 Unterbrochener Strich, der einen Fußgängerweg abgrenzt:

Überall dort, wo es zum dauerhaften Strichüberfahren kommt oder wo die FFZ-Breite bzw. die Breite des beförderten Materials unmittelbar ins Profil des Fußgängerwegs überragen kann. Unterbrochener Strich drückt ein erhöhtes Gefährdungsrisiko aus - eine erhöhte Aufmerksamkeit für Fußgänger und Fahrer erforderlich.

1.4 Fußgängerweg, der mit keinem Strich gekennzeichnet ist:

Überall dort, wo kein Fußgängerweg gekennzeichnet ist, muss ein Eintrittsverbot für Fußgänger festgelegt werden. Den Verkehrsweg mit einem Verkehrszeichen des Verbots für Fußgänger (ein hohes Gesundheitsgefährdungsrisiko durch Verkehr) kennzeichnen. Das Zeichen Verbot für Fußgänger (mit einer gestrichenen Silhouette des Fußgängers oder mit einer Aufschrift) muss sich an jedem Anfang und Ende des Verkehrsweges, d.h. auch an Durchtrennungen von Kreuzungen, befinden.

2. Breiten der Fußgängerwege und Sicherheitszonen für Fußgänger in Verkehrswegen:

2.1 Fußgängerweg – neue Verkehrswege

An Orten, an denen die Fußgängerwege gleichzeitig mit Verkehrsmittelbetrieb genutzt werden, müssen Anforderungen der Anlage zur Regierungsverordnung Nr. 101/2005 GBl., Punkt 5.13, erfüllt werden. Abmessungen der Verkehrswege für Betrieb von Kraftfahrzeugen werden durch ČSN 26 9010 definiert.

2.2 Fußgängerweg – bestehende Verkehrswege

- Bei einer Gesamtbreite des Verkehrsweges von mehr als 3,5 m, Fußgängerweg – mind. 1,1 m, oder 0,6 m beiderseits des Verkehrsweges. Jeweils nach der Menge und Positionierung gefährdeter Personen behandeln;
- Bei einer Gesamtbreite des Verkehrsweges von 3,5 m und weniger - Fußgängerweg von mind. 0,6 m auf einer Seite. Immer mit der Pflicht behandeln, Risiken auszuwerten und weitere Sicherheitsmaßnahmen zu deren Eliminierung festzulegen;
- Jeweils am Anfang und Ende der Unterbrechung mit einem anderen Verkehrsweg den Fußgängerweg mit einer Silhouette des Fußgängers kennzeichnen;
- Dort, wo die angeführten Parameter der Gehwege nicht eingehalten werden können, muss das Gehverbot gelten und das Verbot muss am Anfang und Ende des Verkehrsweges, d.h. auch an allen Kreuzungen der Verkehrswege, sichtbar gekennzeichnet werden.

2.3 Fußgängerüberwege

Alle Fußgängerwege müssen mit Fußgängerüberwegen gekennzeichnet werden, und zwar auf allen Kreuzungen mit Verkehrswegen und sie müssen stets eine Richtungsfortsetzung haben.

2.3.1 Ausführung

Streifenbreite von 0,25 - 0,3m im Verhältnis zur Breite des durchquerenden Verkehrsweges. Die andere Abmessung muss der Breite des Fußgängerweges entsprechen. Das gleiche gilt auch für eine Lücke. Die Fußgängerüberwege werden überwiegend in direkter Richtung, nur ausnahmsweise schräg gekennzeichnet.

3. Empfehlung

- Problemstellen der Verkehrswege sind stets mit dem jeweiligen ST zu konsultieren bzw. mit einem Auswertungssystem für Risikogefährdung zu regeln;
- Es ist empfehlenswert, die beidseitigen Fußgängerwege bei der Konzentration einer größeren Menge von Angestellten und einem großen Verkehrsmittelbetrieb mit einer Breite des Fußgängerweges von 0,6m zu gestalten, wann der Fußgängerweg um die Arbeitsplätze eine Sicherheitszone gegen einen direkten Eintritt der Angestellten in den Verkehrsweg bildet.

4. Zusätzliche Maßnahmen:

- Konvexe Spiegel an Kreuzungen der Verkehrswege, die das Fahren von FFZ u.Ä. signalisieren;
- Behälter und ähnliche Beförderungsmittel für den Materialtransport mit Flurförderzeugen müssen, was ihre Abmessungen anbelangt, den Breiten der Verkehrswege entsprechen. Im entgegengesetzten Fall muss das Verbot für Errichtung von Fußgängerwegen in Verkehrswegen festgelegt werden.

Anlage Nr. 5: Betriebs-Parkordnung für Parkplätze von ŠKODA AUTO

- ŠKODA AUTO (nachfolgend Gesellschaft genannt) bietet ihren Mitarbeitern die Möglichkeit, auf den auf ihre Kosten aufgebauten Parkplätzen während der Arbeitsschicht oder während der Geschäftsreise zu parken.
- Ein Werksangehöriger kann sein Fahrzeug auf irgendwelchem Stellplatz unter den durch diese Betriebs-Parkordnung gegebenen Bedingungen einparken.
- Die Gesellschaft haftet nicht für Überwachung und Aufbewahrung des Fahrzeugs, seines Zubehörs und der jeweiligen Gegenstände, welche im Fahrzeug auf den Parkplatz geholt wurden. Sie haftet in voller Höhe weder für das Handeln Dritter noch für Diebstähle, Einbrüche, Beschädigungen u.Ä. Die Gesellschaft haftet nur bis zu der vom Gesetz festgelegten Höhe bei Sachschadenhaftung für eingebrachte und abgelegene Sachen.
- Beim Parken eines Fahrzeugs ist der Werksangehörige verpflichtet, die Wegweisung und alle Bestimmungen der Straßenverkehrsregeln, vor allem sämtliche Verkehrszeichen, Informationstafeln, Fahrbahnmarkierung u.Ä. einzuhalten, die sich auf Parkplätzen der Gesellschaft befinden als auch alle bestehenden Rechtsvorschriften, welche den Betrieb und das Führen von Kraftfahrzeugen betreffen.
- Parkt ein Werksangehöriger ein Fahrzeug in der Weise ein, dass die Nebenstellplätze gemäß der Kennzeichnung nicht genutzt werden können bzw. parkt er in der Weise ein, dass die Ausfahrt eines anderen Fahrzeugs aus der Parkstelle verhindert wird, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, in Zusammenarbeit mit der Polizei der Tschechischen Republik und einem Abschleppdienst das Fahrzeug auf Kosten des Werksangehörigen abschleppen zu lassen.
- Diese Betriebs-Parkordnung wird zum Schutz der Rechte und Pflichten der Werksangehörigen von Škoda Auto erlassen.

Anlage Nr. 6: Geschäftsordnung der Kommission für Behandlung der Verkehrsverstöße

GESCHÄFTSORDNUNG DER KOMMISSION FÜR BEHANDLUNG DER VERKEHRVERSTÖSSE	
Herausgegeben von	ŠKODA AUTO a.s.
Anzahl der Seiten	3
Anzahl der Anlagen	0
Genehmigt von	
Original aufbewahrt von	Abteilung ZP
Elektronische Form gespeichert in	Mitarbeiterportal, Anlage Nr. 6 zur OR Verkehrsbetriebsordnung
Gültig ab	1. 1. 2012

Präambel

Im Interesse der Sicherstellung der Sicherheit legt die Handelsgesellschaft ŠKODA AUTO a.s. Betriebsprinzipien auf denjenigen Gebieten fest, die mit dem innerbetrieblichen Transport auf den Außenstraßen auf dem Gelände der Gesellschaft und auf den Innenstraßen in Hallen im Zusammenhang stehen.

Die Kommission für Behandlung der Verkehrsverstöße übt ihre Tätigkeit im Einklang mit gesetzlichen Bestimmungen, werksinternen Regelungen und mit dieser Geschäftsordnung aus.

Art. 1

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

1. Die Geschäftsordnung erläutert einige Bestimmungen der OR Verkehrsbetriebsordnung.
2. ŠKODA AUTO a.s. und die Gewerkschaften errichten und heben die Kommission für Behandlung der Verkehrsverstöße (nachstehend „Kommission“ genannt) auf.
3. Die Geschäftsordnung der Kommission für Behandlung der Verkehrsverstöße regelt die Vorbereitung, den Verlauf und die Regeln für Verhandlungen der Kommission.
4. Die Kommission richtet sich bei ihrer Tätigkeit nach den allgemeinen verbindlichen Vorschriften, nach dem Tarifvertrag, nach der Arbeitsordnung und nach den übrigen werksinternen Vorschriften.

Art. 2

MITGLIEDSCHAFT IN DER KOMMISSION

1. Mitglieder der Kommission sind Mitarbeiter von ŠKODA AUTO a.s. aus Abteilungen ZP, VPU, ZO und Gewerkschaften.
2. Mitglieder der Kommission werden von Leitern der Abteilungen ZP, VPU, ZO und von Vorsitzenden der Gewerkschaftsorganisationen ernannt und abberufen.
3. Es gibt 5 Mitglieder der Kommission, die Wahlperiode für die Mitglieder beträgt 2 Jahre.
4. Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Kommission innerhalb von 10 Tagen ab ihrer Ernennung.
5. Das Mitglied der Kommission beteiligt sich an Verhandlungen der Kommission, er entschuldigt die eventuelle Abwesenheit im Voraus beim Vorsitzenden der Kommission. Das Mitglied der Kommission bestätigt seine Teilnahme an Verhandlungen mit seiner Unterschrift in der Anwesenheitsliste.

Art. 3

KOMPETENZEN DER KOMMISSION

1. Im Rahmen des selbständigen Aufgabengebietes befasst sich die Kommission mit Verkehrsverstößen, wann sie über die Festlegung des Einfahrverbotes und Verbotes des Führens von Kraftfahrzeugen für einen Straßenverkehrsteilnehmer auf dem Gelände der Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s. entscheidet.
2. Die Kommission fordert den OE-Leiter auf, denjenigen Mitarbeiter, der einen Verkehrsverstoß beging, schriftlich auf einen besonders schwerwiegenden Verstoß gegen die Arbeitsdisziplin hinzuweisen und festgelegte Maßnahmen umzusetzen.
3. Die Kommission hat das Recht, eventuell über eine andere Lösung bei einem Verkehrsverstoß zu entscheiden.
4. Die Kommission erlässt ihre fachlichen Äußerungen in Form eines Beschlusses der Kommission; sie legt die Empfehlungen und Ideen den Abteilungsleitern vor, in deren Zuständigkeitsbereich die Mitglieder der Kommission organisatorisch fallen.
5. Das Mitglied der Kommission hat das Recht, Vorschläge vorzulegen und eine gehörige Zusammenarbeit zur objektiven Beurteilung der Verkehrsverstöße von den Mitarbeitern von ŠKODA AUTO a.s. bzw. von Geschäftspartnern zu verlangen.
6. Seitens der Mitglieder der Kommission müssen allgemein verbindliche Rechtsvorschriften eingehalten werden, es muss auf den guten Namen der Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s. und deren Organisationsbestandteile geachtet werden und Geschäftsgeheimnis und Verschwiegenheit müssen konsequent eingehalten werden.
7. Die Kommission ist für ihre Tätigkeit den einzelnen Leitern der jeweiligen Abteilungen, in deren Zuständigkeitsbereich die Mitglieder der Kommission fallen, und den Vorsitzenden der Gewerkschaften verantwortlich.

Art. 4

VERHANDLUNGEN UND ABSTIMMUNGEN DER KOMMISSION

1. Ein Anlass zur Behandlung eines Verkehrsverstoßes, einschließlich der Unterlagen, wird von der Abteilung ZO an den Vorsitzenden der Kommission geschickt. Die Abteilung ZO schickt eine Kopie des Anlasses auch an den OE-Leiter des Mitarbeiters, der einen Verkehrsverstoß begangen hat, und an den jeweiligen HR BP.
2. Die Verhandlung der Kommission zur Behandlung der Verkehrsverstöße wird vom Vorsitzenden der Kommission elektronisch in Form einer Einladung binnen 10 Tage ab Erhalt des Anlasses seitens ZO einberufen. Erforderliche Angaben in der Einladung zur Verhandlung der Kommission stellen Tag, Ort, Zeitpunkt und vorgeschlagenes Programm der Verhandlung sowie Unterlagen dar.
3. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Vertreter (Vorsitzender) leitet die Verhandlung der Kommission. Die Verhandlung kann eingeleitet werden, wenn absolute Mehrheit der Mitglieder der Kommission anwesend ist. Wenn die absolute Mehrheit nicht zusammentritt, entscheiden die anwesenden Mitglieder der Kommission über den Termin einer neuen Verhandlung der Kommission. Als Gast kann an der Verhandlung diejenige Person teilnehmen, die die Verhandlung unmittelbar betrifft, und zwar aufgrund einer vorherigen telefonischen Mitteilung an den Vorsitzenden der Kommission spätestens 1 Stunde vor der Verhandlung der Kommission, bzw. an den HR BP.
4. Die Kommission fasst einen Beschluss mit der Stimmenmehrheit aller ihrer Mitglieder. Die Kommission stimmt über alle Vorschläge öffentlich ab. Jedes Mitglied der Kommission kann eine geheime Abstimmung vorschlagen. Der Vorsitzende kann über die Unterbrechung der Verhandlung der Kommission entscheiden, und zwar maximal für 1 Stunde, falls die Kommission nicht anders entscheidet. Die Verhandlung der Kommission wird vom Vorsitzenden beendet, falls die Tagesordnung ausgeschöpft ist oder falls die Anzahl der Anwesenden unter die Hälfte aller Mitglieder der Kommission sinkt.
5. Die Kommission entscheidet über die Festlegung des Einfahrverbotes und des Führens von Kraftfahrzeugen auf dem Gelände der Gesellschaft für einen Teilnehmer für so einen Zeitraum je nachdem, wie schwerwiegend der Verstoß war. Ferner fordert die Kommission den Leiter auf, den Mitarbeiter, der einen Verkehrsverstoß begangen hat, schriftlich auf einen besonders schwerwiegenden Verstoß gegen die Arbeitsdisziplin hinzuweisen und festgelegte Maßnahmen umzusetzen.
6. Die Kommission hat das Recht, eventuell über eine andere Besserungslösung zu entscheiden.

Art. 5

INTERESSENKONFLIKT

1. Die Funktion eines Mitglieds der Kommission und die des Leiters der jeweiligen Abteilung oder der jeweiligen Gewerkschaftsorganisation stehen in einer gegenseitigen Kontrollbeziehung.
2. Ein Mitglied der Kommission, bei dem die Umstände darauf hindeuten, dass seine Beteiligung an der Verhandlung und Entscheidung über eine bestimmte Angelegenheit in der Kommission für ihn selbst oder für eine nahe stehende Person, für eine natürliche oder juristische Person, die er vertritt, einen Vorteil oder Schaden bedeuten könnte, muss er diese Tatsache vor der Verhandlung der Kommission mitteilen und beteiligt sich weder an der Verhandlung noch an der Abstimmung. Die Meldepflicht bezieht sich auch auf die Gäste. Die Kommission entscheidet mittels der Abstimmung darüber, ob es einen Grund für den Ausschluss aus der Verhandlung oder aus der Entscheidung über solche Angelegenheit gibt.
3. Eine nahe stehende Person ist ein Verwandter in direkter Linie, ein Bruder/eine Schwester und Ehepartner oder Partner; andere Personen im Familienverhältnis oder einem ähnlichen Verhältnis werden für gegenseitig nahe stehende Personen gehalten, wenn der Schaden, den eine von ihnen erlitten hat, von der anderen Person als eigener Schaden empfunden würde.

Art. 6

PROTOKOLL DER VERHANDLUNG DER KOMMISSION

1. Aus der Verhandlung der Kommission wird binnen 10 Tage nach der Verhandlung ein Protokoll erstellt, das vom Vorsitzenden der Kommission bzw. von einem vom Vorsitzenden beauftragten Vertreter unterzeichnet wird. Im Protokoll werden stets Datum und Zeit der Verhandlung, Anzahl der anwesenden Mitglieder der Kommission, genehmigte Tagesordnung der Kommission, Ergebnisse der einzelnen Abstimmungen und getroffene Stellungnahmen.
2. Eine Kopie des Verhandlungsprotokolls aus der Kommission wird je eine Ausfertigung an jedes Mitglied der Kommission und an die Führungskraft des Mitarbeiters, der den Verstoß begangen hat.
3. Die Kommission überprüft mindestens einmal pro Jahr die Erfüllung ihrer Beschlüsse, deren Erfassung vom Vorsitzenden der Kommission geführt wird.
4. Die Protokolle der Kommission werden beim Vorsitzenden der Kommission im Einklang mit der Aussonderungsordnung für eine Dauer von 5 Jahren aufbewahrt. Danach sorgt der Vorsitzende der Kommission für ihre Vernichtung.

Art. 7

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Geschäftsordnung der Kommission für Behandlung der Verkehrsverstöße tritt zum 1.1.2012 in Kraft.

Mladá Boleslav, den 1. 1. 2012

.....
Leiter ZP

.....
Leiter ZO

.....
Leiter VPU

.....
Gewerkschaft OS KOVO

.....
Gewerkschaft Nezávislé odbory

**Anlage Nr. 7: Muster eines standardisierten Zeichens – ZONE –
HANDHABUNGSFLÄCHE**

Anfang und Ende – ZONE – HANDHABUNGSFLÄCHE

ANFANG DER HANDHABUNGSZONE



ENDE DER HANDHABUNGSZONE



Kennzeichnung des Handhabungsraums mit absolutem Haltverbot



Die Verkehrszeichen sowie die Fahrbahnmarkierungen sind stets mit dem ZO-Verkehrsinspektor zu besprechen, siehe Punkt 5.1.3.